

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/128/2015

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 30.Juni 2015

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Ort: im Sitzungssaal im Alten Rathaus der Stadtgemeinde Neulengbach

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/128/2015

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 30.Juni 2015
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 21.10 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

Stadträte:

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss ÖVP
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler Grüne
Frau STR Vizepräs. Beate Raabe-Schasching MA ab 19.33 Uhr (TOP 3)
SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Michael Braitner MA SPÖ
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd
Grüne
Herr GR Ewald Figl VPN
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN ab 19.45 Uhr (TOP 5)
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr MAS GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN
Frau GR Sonja Koschina MA NEOS
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Peter Matzel FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR DI Thomas Mutzl Grüne
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Stadträte:

| | | |
|--------------------------------|-----|--------------|
| Herr STR Josef Fischer | SPÖ | entschuldigt |
| Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss | VPN | entschuldigt |

Gemeinderäte:

| | | |
|---------------------------|-------|--------------|
| Herr GR Christoph Bauer | VPN | entschuldigt |
| Herr GR Mario Drapela | SPÖ | entschuldigt |
| Herr GR Christof Fischer | SPÖ | entschuldigt |
| Herr GR DI Alfred Hackl | SPÖ | entschuldigt |
| Frau GR Michaela Rauschka | Grüne | entschuldigt |

| | | |
|-------------------------|--------------|-------|
| Anwesenheitsverhältnis: | TOP 1. – 2. | 24/33 |
| | TOP 3. – 4. | 25/33 |
| | TOP 5. – 21. | 26/33 |

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Ankauf einer gebrauchten Kompaktkehrmaschine AEBI SWINGO 200
4. Programme für Lagerverwaltung und Leistungserfassung im Bauhof
5. E-Car-Sharing Neulengbach - Herstellung der Infrastruktur
6. Unterstützung GrafZyxFoundation
7. Unterstützung MUSEUMRegionNeulengbach
8. Darlehen bei der Kommunalkredit AG; vorzeitige Darlehensrückführung
9. Förderungsvertrag nach dem Umweltförderungsgesetz für Schönfeld ABA BA 16
10. Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten
11. Kleinkinderbetreuung; Umsetzungs- und Standortentscheidung
12. Nachtbus Neulengbach
13. Auflassung sowie Übernahme von Teilflächen öffentliches Gut - KG Emmersdorf, AZ 5065/2014
14. Übernahme Teilfläche in das öffentliche Gut - KG Ollersbach AZ 2466/2015
15. Übernahme Teilflächen in das öffentliche Gut - KG Tausendblum AZ 1121/2015
16. Übernahme Teilflächen in das öffentliche Gut - KG Tausendblum AZ 1371/2015
17. Aufschließung Milowgasse - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen
18. Fischdurchgängigkeit am Laabenbach - Sondernutzung öffentliches Wassergut
19. Sanierung WVA 2015 - Auftragsvergabe Wasserleitungsmaterial
20. Trinkwasserplan
21. Sportplatz Neulengbach; Untermietvertrag mit dem SV Neulengbach

PROTOKOLL:

| |
|---|
| TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit |
|---|

Berichterstatter: Bgm.Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Herr Bürgermeister begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer und die Vertreter der Presse. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 24/33 die Beschlussfähigkeit fest.

| | | |
|---------------------|---------------|--------------|
| Sachbearbeiter: DIR | zugeteilt am: | erledigt am: |
|---------------------|---------------|--------------|

| |
|---|
| TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls |
|---|

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt

Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung den Fraktionen bereits zugegangen ist, wird auf eine Verlesung verzichtet. Zum vorliegenden Protokoll sind keine Einwendungen eingelangt. Somit gilt das Protokoll als genehmigt.

| | | |
|---------------------|---------------|--------------|
| | | |
| Sachbearbeiter: DIR | zugeteilt am: | erledigt am: |

| |
|--|
| TOP 3. Ankauf einer gebrauchten Kompaktkehrmaschine AEBI SWINGO 200 |
|--|

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Die Firma AEBI SCHMIDT hat der Stadtgemeinde Neulengbach für die Frühjahrskehrung von Gehsteigen, Busbuchten und untergeordneten Straßen und Wege eine gebrauchte Kehrmaschine der Marke AEBI SWINGO 200 zur Verfügung gestellt. Die Erfahrungen aus diesem Einsatz, der auch den Zukauf von Dienstleistungen reduziert hat, waren sehr positiv. Mit dieser Maschine konnten schwer oder bisher noch nicht erreichte öffentliche Verkehrsflächen ordnungsgemäß vom Streuriesel und den Resten der Wintermonate befreit werden. Durch den Einsatz von Spritzwasser erfolgt die Kehrung auch ohne Staubbelastung.

Im Zuge der Gespräche mit den Verantwortlichen der Fa. AEBI SCHMIDT wurde in Erfahrung gebracht, dass dieses Gerät multifunktional eingesetzt werden kann. Neben der Kehrung von Verkehrsflächen können mit diesem Gerät Kanaleinlaufschächte und Rigole gereinigt und Straßenränder von Unkraut befreit werden. Diese Einsatzmöglichkeiten unterstützen die Bemühungen der Stadtgemeinde Neulengbach, Einlaufschächte ständig funktionstüchtig zu erhalten und Straßenränder ohne dem Einsatz von aggressiven Spritzmitteln sauber zu halten.

Beide Einsatzmöglichkeiten wurden von den Bauhofmitarbeitern ausgetestet. Sowohl die Reinigung von Kanaleinlaufschächten und Rigolen als auch die Reinigung von Straßenrändern erledigt dieses Gerät zur Zufriedenheit.

Zur Vorführung des Einsatzes des Gerätes mit der Wildkrautbürste an Straßenrändern waren auch die Damen und Herren des Gemeinderates eingeladen. Die anwesenden Kommunalpolitiker konnten sich von der Leistungsfähigkeit des Gerätes überzeugen.

Zusammenfassung der Einsatzmöglichkeiten:

- Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Kehrung von Gehsteigen, Gehwegen und Busbuchten, auch während des Jahres
- kontinuierliche Reinigung der Straßeneinlaufschächte und der Rigole
- Reinigung der Straßenränder von Bewuchs ohne Einsatz umweltschädlicher Chemikalien

Die Firma AEBI SCHMIDT hat nun mitgeteilt, dass die Gebrauchtmachine möglichste zeitnah abverkauft werden soll und hat das nachfolgende Angebot gelegt:

| | | |
|--------------------------------------|--|--------------------|
| Kompaktkehrmaschine SWINGO 200 | | |
| Baujahr 2005 / 7.575 Betriebsstunden | | |
| Sonderausführungen: | Maschinenservice | |
| | Neue Kehrbesen | |
| | Erneuerung des Saugrohres für Schachtreinigung | |
| | Anmeldegutachten | |
| | Garantie und Gewährleistung 6 Monate | |
| | Inkl. Einschulung vor Ort mit Techniker | |
| | Verstärkter Haltearm für Wildkrautbürste | € 29.900,00 |
| | Zzgl. 20 % USt. | € 5.980,00 |
| | Angebot brutto | € 35.880,00 |
| | Abzgl. 3 % Skonto | € 1.076,40 |
| | Angebotspreis inkl. USt. nach Skonto | € 34.803,36 |

Zum Vergleich:

Für ein Neugerät in derselben Ausstattung liegt ein Angebot über € 125.652,00 inkl. USt. vor.

Vorberatungen:

Zur Vorführung des Gerätes waren die Damen und Herren des Gemeinderates am 12. Juni 2015 eingeladen.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gemäß § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Finanzierung der außerplanmäßigen Ausgabe ist wie folgt gesichert:

| | |
|--|-------------|
| Verwendung des Erlöses aus dem Verkauf des gebrauchten MB Trac | € 16.000,00 |
| Finanzierung des Restbetrages aus der Erneuerungsrücklage | € 18.800,00 |

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Ankauf der gebrauchten Kompaktkehrmaschine SWINGO 200 (Baujahr 2005 / 7.575 Betriebsstunden) lt. Angebot vom 17. Juni 2017 zum Preis inkl. USt. und nach Abzug eines 3 %-igen Skontos um € 34.803,36 von der Fa. AEBI SCHMIDT beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. Programme für Lagerverwaltung und Leistungserfassung im Bauhof

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Bauhof der Stadtgemeinde Neulengbach benötigt für den laufenden Betrieb diverser Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie der Gemeindestraßen und der gemeindeeigenen Objekte diverse Ersatzteile und Materialien, die im Bauhof in verschiedenen Lagerbereichen vorrätig sind.

Für eine optimale Lagerbewirtschaftung wurden bereits Prozesse aufgezeichnet und als Grundlage für die Anboteneinholung herangezogen.

Diesbezügliche Bemühungen sind in der Vergangenheit daran gescheitert, dass sich Anbieter auf Grund diverser firmeninterner Gegebenheiten von diesem Projekt wieder zurückgezogen haben.

Anfang dieses Jahres ist die Firma Softwarepark Ltd. an die Stadtgemeinde herangetreten und bietet die Entwicklung einer Lagerverwaltung „Lagerpark“ und einer Zeiterfassung (Leistungserfassung Bauhof) „Timepark“ an.

Zur Firma Softwarepark Ltd.

Die Firma Softwarepark wurde im Jahr 2008 gegründet. Zum Kundenkreis zählen große Unternehmen wie etwa die ÖBB, A1, Land Niederösterreich, BVA aber auch mittelständische Unternehmen wie etwa der Leondinger Wirtschaftsverein und Plakat am LKW GmbH.

Im Jahr 2014 hat das Unternehmen einen Umsatz von € 510.456,71 mit Softwareentwicklung und Betreuung erwirtschaftet. Im Moment hat das Unternehmen 7 angestellte Mitarbeiter (+ eine Kollegin in Karenz). Zusätzlich sind 4 Personen als Subunternehmen bei großen Projekten tätig.

Aufteilung (Angabe der momentanen Haupttätigkeit): 1 Projektleiter (zertifizierter Scrum Master und Scrum Product Owner), 1 Business Analyst, 5 Senior Softwareentwickler.

Unsere Softwareentwickler/Innen sind sehr erfahren und haben jeweils mindestens 10 Jahre Erfahrung in der Softwareentwicklung.

Nach intensiven Vorgesprächen sowie der Bereitstellung der Prozessdokumentationen seitens der Stadtgemeinde liegt nun ein Angebot für die Entwicklung der genannten Produkte vor.

Zur Verifizierung des Angebotes hat am 29.05.2015 noch eine Präsentation von ersten Produktdetails stattgefunden und kann daraus resultierend festgehalten werden, dass das Produkt Übersichtlichkeit und einen modernen Datenverarbeitungsstandard mit Workflow-Funktionen für den Genehmigungs-lauf vereint.

Auf Grund von immer wieder auftretenden technischen Problemen beim derzeitigen Lieferanten der Leistungserfassungssoftware „Convictor“ wurde angedacht, mit dem Produkt „Timepark“ die mobile Leistungserfassung und die Materialentnahmen je Auftrag mit nur einem Lieferanten abzubilden und entsprechende Synergien in der weiteren Verarbeitung der Daten zu nutzen.

Ziel ist es, eine möglichst hohe Integration zum derzeitigen Buchhaltungsprogramm KIM zu erzielen und so soll es beispielsweise möglich sein, Informationen über Budgetzahlen aus KIM für die Bestellung sowie Bestelldetails ins KIM zu übermitteln und damit den Prozess der Rechnungskontrolle zu vereinfachen.

Das Angebot der Firma Softwarepark Ltd., Jasinggasse 170, 3034 Maria Anzbach lautet wie folgt:

| | |
|--|--------------------|
| Lagerpark inkl. Modul Lagerverwaltung, Bestellmodul, Lieferantenmodul, | |
| Schnittstellen zu ZEUS und KIM | € 28.000,- |
| <u>Einmaliger Rabatt „Referenzkunde“</u> | <u>€ -10.000,-</u> |
| Summe Lagerpark | € 18.000,- |

| | |
|---|------------|
| <u>Timepark mobile Leistungserfassung</u> | € 6.000,- |
| Gesamtsumme | € 24.000,- |

Ein vergleichbares Angebot für das Modul „Lagerpark“ der Firma Brain Force aus Neulengbach belief sich auf € 29.484,-

Die monatlichen Kosten für den Applikationsbetrieb sowie Wartung werden mit € 380,00 angeboten.. Diese Kosten umfassen die Servermiete im Rechenzentrum sowie das Monitoring und regelmäßige Datensicherungen. Weiters sind mit dem Wartungsvertrag alle Updates der bestellten Module inkludiert.

Die Preise verstehen sich exkl. USt.

Für die mobile Nutzung der Produkte „Lagerpark“ und „Timepark“ ist es erforderlich, neue Smartphones mit NFC (Near Field Communication) Technologie anzukaufen.

Die Kosten für 16 Stk. Samsung Galaxy Xcover 3 belaufen sich auf € 2.400,- inkl. USt für Geräte und Schutzhüllen, die über den BBG Vertragspartner A1 zu vergünstigten Konditionen bezogen werden können.

Die beiden Software Produkte in Verbindung mit modernen Smartphones ermöglichen, die Qualität der Lagerverwaltung im Bauhof in einem großen Maß zu steigern und erfüllen auch die Anforderungen an ein modernes Vermögensmanagement.

Vorberatungen:

Das Thema wurde bereits vom Prüfungsausschuss angesprochen und die Realisierung gefordert. Für das Bauhof Lagerverwaltungsprogramm wurde im Gemeinderat bereits im VA 2015 vorgesorgt und damit dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VH 10 des VA 2015 unter 5/900000-042200 gegeben.

Anlagen:

Firmenbeschreibung:



SOFTWARE
PARK

**AGIL
FLEXIBEL
INDIVIDUELL
PROFESSIONELL**

DAS IST IHRE SOFTWARELÖSUNG
VON SOFTWAREPARK

UNSER UNTERNEHMEN

**WIR BRINGEN
EINE VIELZAHL
VERSCHIEDENER
EXPERTEN RUND
UM SOFTWARE-
ENTWICKLUNG AN
DEN TISCH!**

WIR SIND:

- Projektleiter
- Business-Analyst
- Useability-Experte
- Software-Entwickler
- Tester
- Grafik Designer

GEGRÜNDET 2008

**GEMEINSAM SIND WIR
SOFTWAREPARK – IHR
UNTERNEHMEN FÜR AGILE
PROJEKTUMSETZUNGEN.**



ERP System für PeMaC Kabeltechnika Kft.

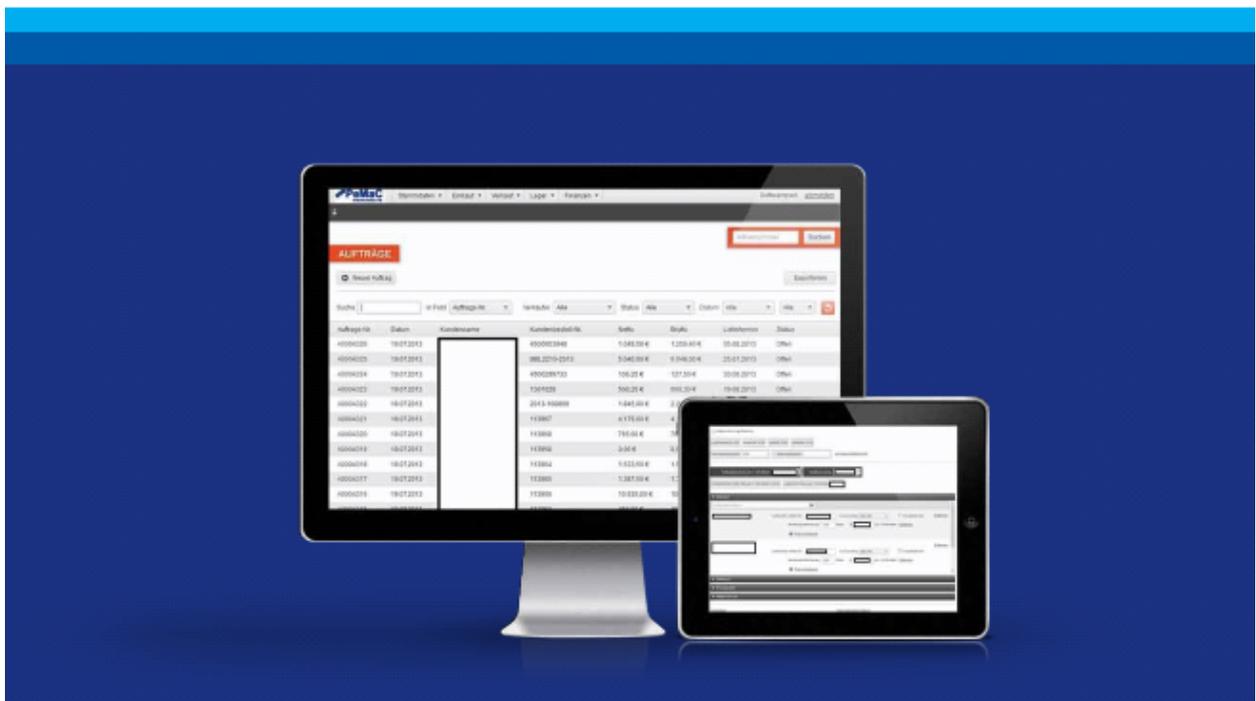
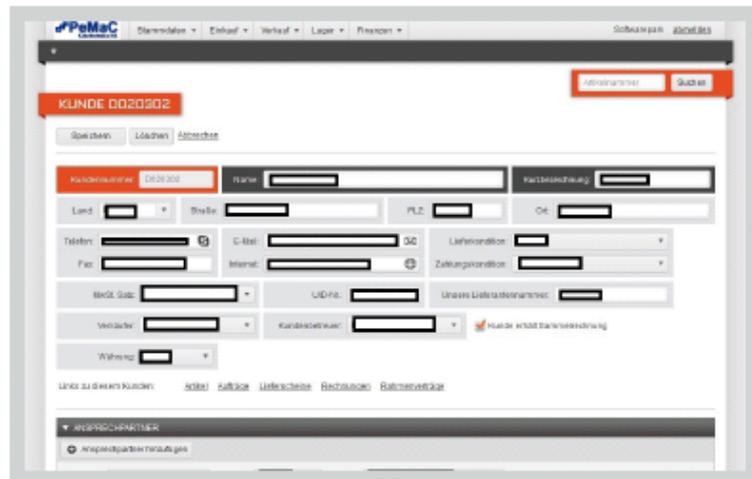
Für die PeMaC Kabeltechnika Kft. entwickeln wir das ERP System PMC, die Softwarelösung für die Lagerverwaltung, Angebotserstellung und Rechnungslegung. PMC unterstützt die Mitarbeiter bei der täglichen Arbeit und bietet Schnittstellen an weitere Systeme an.

PMC ist die umfassende Lösung für das Unternehmen um Produkte vom Lager bis zur Auslieferung und Rechnungsabwicklung zu verwalten. Das Ziel von PMC ist, den Produktbestand im Lager zu optimieren und den Mitarbeitern ein einfach zu benutzendes System zu bieten. PMC unterstützt die Prozesse des Kunden bereits ab der Einlagerung bis hin zur Bezahlung und Reklamationsbetreuung. Sieben Module erleichtern Verwaltung und Organisation und bieten auch Mittel zur gemeinsamen Kundenbetreuung.

Unsere agilen Entwicklungsmethoden ermöglichen uns trotz des Umfangs die zeitgerechte Ablieferung unter Einhaltung unseres hohen Qualitätsstandards.

Was bedeutet das für Sie als Kunde?

- Wir helfen unseren Kunden auch in den Kernprozessen.
- Softwarepark Mitarbeiter betreuen die Umsetzung Ihrer Projekte mit vollem Einsatz.
- Agile Softwareentwicklung garantiert von Anfang an, dass Ihr Feedback umgesetzt wird und die Usability beim Endnutzer gewährleistet ist.



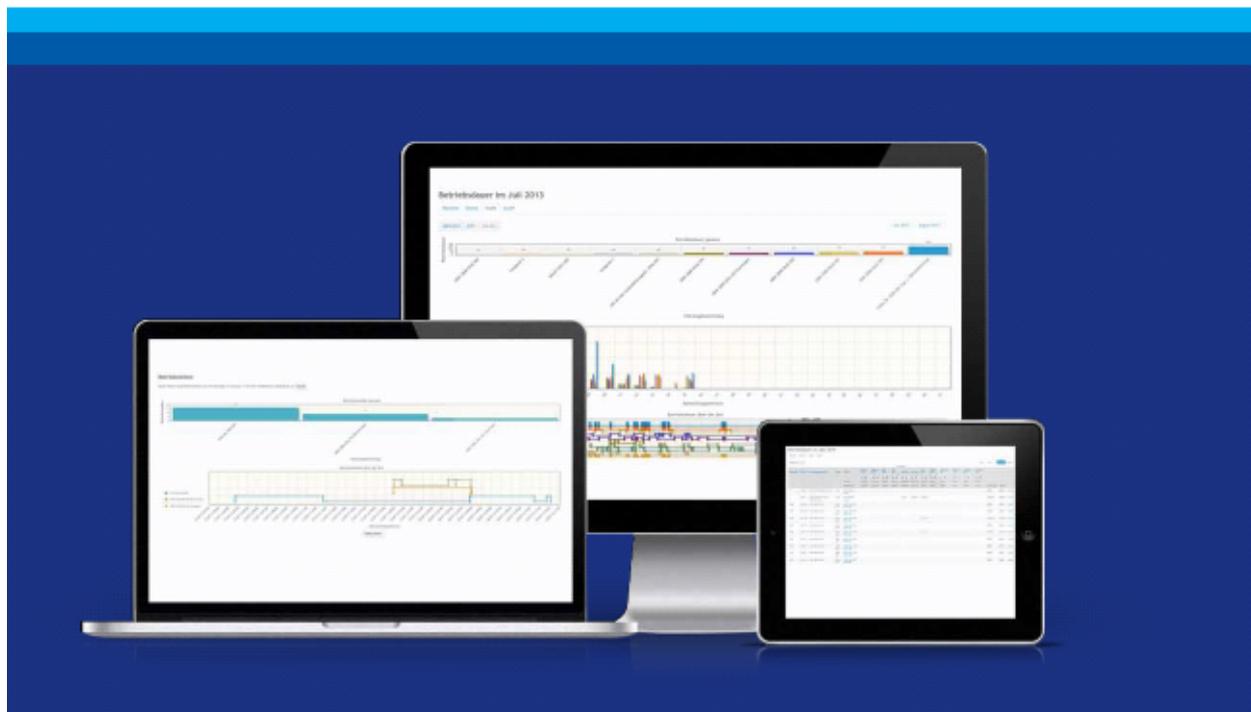
Flottenmanagement für ÖBB

wurde von Softwarepark in enger Zusammenarbeit mit der ÖBB-IKT GmbH als Innovation im Bereich Management und Monitoring von Schienenfahrzeugen entwickelt. Durch den Einsatz von GPS Modulen und die Integration mit dem GIS System kann jederzeit der momentane Standort des Fahrzeugs ermittelt werden. Auch die zurückgelegte Strecke wird visualisiert. Weiters stehen Auswertungen zur Optimierung der Fahrzeugdisponierung zur Verfügung. Auch die Frage, ob ein neues Fahrzeug angeschafft werden muss kann durch Indikatoren und Benchmarks mit fundierten Daten beantwortet werden und als Entscheidungsgrundlage von der Geschäftsführung herangezogen werden.

Softwarepark arbeitet in diesem agilen Projekt als Entwicklungspartner gemeinsam mit dem Kunden. Das Team besteht aus erfahrenen Software-Entwicklern, Software-Architekten, Requirements-Engineers, Software-Testern und Projektleiter.

Was bedeutet das für Sie als Kunde?

- Wir unterstützen Sie bei Ihren Projekten mit hoch-performanten Teams.
- Wir setzen das Projekt perfekt um und knacken die harten Nüsse.
- Unsere multifunktionalen Teams unterstützen den Product Owner, machen Requirements Engineering, Software-Entwicklung sowie fachliche und technische Tests.
- Wissensaustausch findet laufend statt – Ihre und unsere Mitarbeiter arbeiten eng zusammen.
- Beginnen Sie eine Projektkooperation ohne Sorgen.



E. M. Romberg

STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT M. B. H.
MAG. MARIA FELLINGER
3430 TULLN, KARLSGASSE 8

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

--

Unser Zeichen

J. /Mag. F.

Tulln, am

29.06.2015

Betreff:

BESTÄTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, das bei der Firma Softwarepark Ltd., 3034 Maria Anzbach, Jasmingasse 170, 7
Dienstnehmer beschäftigt sind (Stand: Juni 2015).

Mit freundlichen Grüßen

E. M. Romberg

Steuerberatungsgesellschaft m. b. H.

M. A. Kochenath
Mag. Maria Fellinger

3430 TULLN, Karls gasse 8

Tel. 02272/62670. Fax: DW 79

~ office@romberg.at

Telefon 02272/62670 - Telefax 02272/62670/79 - email office@romberg.at - Firmenbuch St.Pölten 80687 h
Bank Austria 655265500 - Raiffeisenbank Tulln 6833 - ATU20224004 - DVR: 0178331

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Maria Anzbach, 08.05.2015

Angebot Nr. 58022

Angebot Lagerverwaltung „Lagerpark“ und Zeiterfassung „Timepark“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben übermitteln wir Ihnen unser für Sie unentgeltliches Angebot zu den im Betreff angeführten Produkten.

Angeboten wird die Softwarelizenz für unbeschränkte Benutzerzahl, Inbetriebnahme, Schulung, Applikationsbetrieb und Wartung von Lagerpark, unserer innovativen Lagerverwaltung sowie von Timepark. Lagerpark kann von jedem PC oder mobil mit Webbrowser bedient werden. Die Warenentnahmen werden komfortabel per Smartphone erfasst. Dabei wird auf die neueste Technologie aufgebaut.

Module Lagerpark

In der angebotenen Softwarelizenz sind folgende Module enthalten:

1. Lagerverwaltung

Mit dem Modul Lagerverwaltung werden Artikel im System erfasst und verwaltet, Wareneingänge erfasst, Warenumlagerung durchgeführt und Warenentnahmen gebucht. Der hinterlegte Produktkatalog ermöglicht eine Buchung der verwendeten Materialien auf eine Tätigkeit. Weiters wird die Inventur durchgeführt. Mit der Lagerverwaltung stehen auch Berichte und Auswertungen zur Verfügung. Die Warenentnahme ist zudem mit einem Smartphone auf Android Basis und eingebautem NFC Chip möglich. Die Artikel werden dazu im Lager mit NFC ausgerüstet.

2. **Bestellmodul**

Lagerpark unterstützt Sie, die auf Lager gehaltene Artikelanzahl zu optimieren. Das System schlägt Bestellungen vor und unterstützt beim Genehmigungsprozess. Bestellungen werden pro Lieferanten generiert und können in der Applikation nachvollzogen werden. Es wird automatisch eine PDF Datei für die Bestellung generiert, die wiederum die Rechnungskontrolle vereinfacht.

3. **Lieferantenmodul**

Mit diesem Modul werden Lieferanten im System verwaltet und anderen Modulen zur Verfügung gestellt.

Schnittstellen Lagerpark

1. **Zeus - Produktkatalog**

In der Gemeinde ist bereits ein Produktkatalog der Applikation „Zeus“ in Verwendung. Dieser wird in Lagerpark einmalig importiert.

2. **KIM – Haushaltsstellenentlastungsbuchung**

Zum Abgleich mit KIM wird eine Exportdatei mit Haushaltsstellenentlastungsbuchungen generiert.

3. **KIM – Bestellungen**

Es ist möglich, Bestellungen in KIM zu übertragen.

4. **KIM – Lieferanten**

Die in KIM gespeicherten Lieferanten werden an Lagerpark übertragen. Somit müssen diese nicht doppelt gepflegt werden.

Timepark

Timepark ist die komfortable Zeiterfassung die sich nahtlos in Lagerpark integriert. Mit Lagerpark werden Warenentnahmen mit einer Tätigkeit erfasst und mit Timepark die benötigte Zeit ebenfalls per Smartphone ergänzt. Timepark setzt ein Smartphone mit Android Betriebssystem voraus.

Erklärung

Mit dem Angebot geben wir nachfolgende Erklärungen ab. Wir erklären,

- (1) alle Voraussetzungen für die Übernahme der Vertragspflichten zu erfüllen und die für die Erbringung der Leistung notwendigen Berechtigungen zu besitzen;
- (2) dass weder gegen unser Unternehmen noch gegen die zur Geschäftsführung befugten physischen Personen eine rechtskräftige Verurteilung im Sinne des § 68 Abs 1 Z 1 oder 4 BVergG 2006 oder eine Verfehlung im Sinne des § 68 Abs 1 Z 5 BVergG 2006 vorliegt;
- (3) dass gegen unser Unternehmen kein Konkurs– bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Ausgleichsverfahren, kein Vergleichsverfahren sowie kein Zwangsausgleich eingeleitet wurde, und dass kein Konkursverfahren eröffnet wurde, welches mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde sowie unsere gewerbliche Tätigkeit nicht eingestellt zu haben;
- (4) dass wir unseren Verpflichtungen zur Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern und Abgaben nachgekommen sind;
- (5) dass dem Angebot nur unsere eigene Preisermittlung zugrunde liegt, und dass für den Auftraggeber weder nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen die Grundsätze des freien, lauterer Wettbewerbs verstoßende Abreden mit anderen Unternehmern, insbesondere über die Preisbildung oder Ausfallsentschädigung, noch Preisbindungen und sonstige Abreden, soweit es sich nicht um Vereinbarungen im Rahmen eines eingetragenen Kartells handelt, vorliegen;
- (6) keine allgemeinen Geschäftsbedingungen o.ä. beizulegen oder dem Angebot zu Grunde zu legen. Etwaige dennoch beigelegte allgemeine Geschäftsbedingungen und deren Inhalt haben keine Geltung.

Wir verpflichten uns weiters,

- (7) bei der Ausführung des Vertrages die in Österreich geltenden arbeits-, lohn- und sozialrechtlichen Vorschriften einzuhalten sowie die sich aus den Übereinkommen Nr. 29, 87, 94, 95, 98, 100, 105, 111 und 138 der Internationalen Arbeitskonferenz, BGBl Nr. 228/1950, Nr. 20/1952, Nr. 29/1954, Nr. 81/1958, Nr. 86/1961 und BGBl III Nr. 200/2001 ergebenden Verpflichtungen (ILO-Bestimmungen) einzuhalten.

Wir ermächtigen die/den Auftraggeber,

- (8) Auskünfte bei der nach § 28b Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 218/1975 eingerichteten zentralen Verwaltungsstrafevidenz einzuholen,
- (9) sowie Auskünfte bei Kreditschutzverbänden über die wirtschaftliche Situation des Unternehmens einzuholen.

Quellcode

Mit der Softwarelizenz wird auch der Quellcode zur Verfügung gestellt. Es wird dem Auftraggeber das Recht eingeräumt, den Quellcode im Rahmen der Installation des Auftraggebers zu ändern und zu erweitern. Diese Änderungen müssen nicht zwingend vom Auftragnehmer durchgeführt werden. Für Änderungen die nicht von Softwarepark Ltd durchgeführt werden wird keine Gewährleistung übernommen.

Schulung

Im Preis inkludiert sind zwei Termine à 4 Stunden für die Schulung der Mitarbeiter.

Applikationsbetrieb und Wartung

Um eine hohe Verfügbarkeit zu ermöglichen und immer die aktuellste Version zur Verfügung zu haben wird Lagerpark und Timepark vom Auftragnehmer im Rechenzentrum betrieben. Der Auftraggeber muss sich nicht um die Hardware, Installation und Betriebsführung kümmern. Inkludiert sind sowohl die Servermiete wie auch das Monitoring und die regelmäßige Datensicherung. Anfragen werden an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) von 9 – 17 Uhr per E-Mail beantwortet. Es wird dafür ein Supporttool zur Verfügung gestellt. Die Erst-Reaktionszeit beträgt 4 Stunden. Weiters sind mit dem Wartungsvertrag alle Updates der bestellten Module inkludiert. Der Vertrag kann jeweils bis zum letzten des Monats gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat.

Referenzkunde

Wir bieten einen einmaligen Rabatt falls wir die Stadtgemeinde Neulengbach als Referenzkunde führen dürfen. Wir dürfen in diesem Rahmen drei Termine vor Ort wahrnehmen und die Installation präsentieren. Ein Mitarbeiter der Stadtgemeinde wird für jeweils maximal 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Lizenzkosten

| Position | Beschreibung | Preis |
|----------|---|-----------------|
| 1 | Lagerpark inkl. Modul Lagerverwaltung, Bestellmodul, Lieferantenmodul | 25.000 € |
| 2 | Einmaliger Rabatt „Referenzkunde“ | - 10.000 € |
| 3 | Schnittstellen Zeus und KIM | 3.000 € |
| 4 | Timepark | 6.000 € |
| | Gesamt | 24.000 € |

Der einmalige Rabatt wird bei Bestellung von Lagerpark (Position 1) gewährt. Sämtliche Preise verstehen sich exkl. MwSt. Position 3 und 4 sind optional.

Monatliche Kosten für Applikationsbetrieb und Wartung

Der Applikationsbetrieb und die Wartung inkl. aller Updates wird um monatlich 500 € exkl. MwSt. angeboten und ist nicht optional.

Zahlungsziel

Als Zahlungsziel gelten 10 Tage.

Gültigkeit und Annahme

Dieses Angebot ist gültig bis zum 31. August 2015.

Sobald vom Auftraggeber informell die Freigabe erteilt wird, erstellt Softwarepark gemeinsam mit dem Auftraggeber einen detaillierten Zeitplan.

An folgenden Zustellungsbevollmächtigten können Informationen, insbesondere die Verständigung von etwaigen Berichtigungen, die allfällige Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung, die allfällige Bekanntgabe des Ausscheidens des Angebotes sowie die Bekanntgabe der Auftragserteilung rechtsgültig übermittelt werden:

| | |
|-----------------------------|---------------------------|
| Zustellungsbevollmächtigter | DI (FH) Jörg Egretzberger |
| E-Mail-Adresse | office@softwarepark.cc |
| Telefon Nummer | 0664 / 420 2006 |

| | | |
|---------------|---|-------------------------|
| Ort und Datum | rechtsgültige Unterfertigung des Unternehmers unter Angabe des Namens in Blockbuchstaben: | |
| | | |
| | _____ | _____ |
| | Name in Blockbuchstaben | Name in Blockbuchstaben |
| _____ | _____ | _____ |
| Unterschrift | Unterschrift | Unterschrift |

Ich hoffe unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen. Zögern Sie nicht mich bei Fragen unter 0664/420 2006 zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
DI (FH) Jörg Egretberger

WIR FREUEN UNS AUF IHREN AUFTRAG!

Firma Softwarepark Ltd | Sitz: Maria Anzbach

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Maria Anzbach, 29.06.2015

Anhang Wartungsvertrag v3 zu Angebot Nr. 58022

Wartungsvertrag Lagerverwaltung „Lagerpark“ und Zeiterfassung „Timepark“

1. Vertragsumfang und Gültigkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen für die Module der Software „Lagerpark“ (Lagerverwaltung, Bestellmodul, Lieferantenmodul) und der Software „Timepark“ die im Rahmen Angebots Nr. 58022 bestellt werden. Die nachstehenden Vertragsbestimmungen regeln die Wartung bzw. den Support von Anwendungsprogrammen und Software-Systemen (nachfolgend Software genannt), die Erbringung von Supportleistungen und die Schulung und Ausbildung sowie den Applikationsbetrieb, Monitoring und Datensicherungen. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Leistungsumfang

Die Durchführung der vertragsgegenständlichen Leistungen durch den Auftragnehmer erfolgt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, nach seiner Wahl am Standort des Auftragnehmers innerhalb der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers. Erfolgt ausnahmsweise und auf Wunsch des Auftraggebers eine Leistungserbringung außerhalb der normalen Arbeitszeit, werden die Mehrkosten gesondert in Rechnung gestellt. Die Auswahl des die vertragsgegenständlichen Leistungen erbringenden Mitarbeiters obliegt dem Auftragnehmer, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Softwareprogramme entsprechend dem Leistungsumfang der nachstehend vertraglich vereinbarten Supportklasse zu erfüllen:

- **Informationsservice**
Der Auftraggeber wird über neue Programmstände, verfügbare Updates, Programmentwicklungen etc. informiert.
- **Support-Service**
Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb der vereinbarten Service-Zeiten des Auftragnehmers bei auftretenden Problemen für Beratungen und Lösungen im Zusammenhang mit dem Einsatz der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme zur Verfügung stehen. Anfragen werden an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) von 9 – 17 Uhr per E-Mail beantwortet. Es wird dafür ein Supporttool zur Verfügung gestellt. Die Erst-Reaktionszeit beträgt 4 Stunden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei wiederholter Inanspruchnahme dieser Beratung für gleichartige Probleme eine weitere vertragsgegenständliche Beratung von zusätzlichen, außerhalb dieses Vertrages liegenden, kostenpflichtigen Schulungsmaßnahmen abhängig zu machen.
- **Servermiete**
Um eine hohe Verfügbarkeit zu ermöglichen und immer die aktuellste Version zur Verfügung zu haben wird Lagerpark und Timepark vom Auftragnehmer im Rechenzentrum der Firma Hetzner Online AG betrieben. Die redundante Internetanbindung beträgt 1Gbit/s pro Server und die Server werden in der EU betrieben. Der Auftraggeber muss sich nicht um die Hardware und Installation kümmern. Für Lagerpark und Timepark sind aus Sicherheitsgründen zumindest zwei Server in Betrieb. Die Software hält die Daten redundant und die einzelnen Softwareteile werden redundant betrieben. Inkludiert ist auch die Servermiete sowie Tausch bei fehlerhafter Hardware. Da Lagerpark und Timepark mandantenfähige Systeme sind werden die Server mit anderen Kunden geteilt. Die Daten werden allerdings strikt voneinander getrennt gehalten. Die garantierte Verfügbarkeit beträgt 99,9%, das entspricht einem erlaubten Ausfall von 44 Minuten in 30,5 Kalendertage. Das Prüfintervall beträgt 5 Minuten. Die Prüfungen und das Servermonitoring laufen automatisiert 24x7. Bei Nichteinhaltung der Verfügbarkeit wird eine pauschalierte Entschädigung mittels Gutschrift durch den Auftragnehmer vorgenommen. Je Ausfalltag beträgt die Gutschrift 100€. Die maximale Gutschrift pro Monat ist auf 100 Prozent des monatlichen Betrags des Wartungsvertrags begrenzt.
- **Betriebsführung und Monitoring**
Die Software wird vom Auftragnehmer betriebsgeführt und überwacht. Neben Softwaremonitoring auf ordnungsgemäßen Betrieb der Software ist auch die Kontrolle der Serverhardware inkludiert. Neben der Erreichbarkeit und Funktionstüchtigkeit der Software bzw. Hardware wird auch die Performance der Software gemessen. Der Auftragnehmer versichert eine marktübliche Reaktionszeit der Software. Durch die skalierbare Architektur werden bei zu langsamer Reaktionszeit weitere Server in Betrieb genommen.
- **Datensicherung**
Die Daten werden regelmäßig, einmal pro Nacht vom Auftragnehmer gesichert und unabhängig vom Software-Rechenzentrum aufbewahrt. Der Auftraggeber muss weder Software für die Datensicherung, noch Hardware oder Mitarbeiter

zur Verfügung stellen. Die Wiederherstellung wird auf Kundenwunsch gestartet und dauert maximal einen Arbeitstag.

- Archivierung und Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Softwareprogramme
Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Archivierung der von ihm entwickelten und vertragsgegenständlichen Softwareprogramme in vom Computer lesbarer Form in einem zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesem Vertrag notwendigen Umfang und stellt diese falls notwendig, entsprechend den Bestimmungen des dem Erwerb zugrunde liegenden Vertrages, dem Auftraggeber zur Verfügung.
- Update Service
Der Auftragnehmer installiert zum von ihm festgelegten Termin neue, bereitgestellte Programm-Updates der bestellten Module von Lagerpark und Timepark. In diesen sind Verbesserungen des Leistungsumfanges, Korrekturen von Fehlern, Behebung eventueller Programmprobleme enthalten. Geplante und nicht sicherheitsrelevante Updates werden mit 3 Arbeitstagen Vorankündigung eines Wartungsfensters freitags ab 14 Uhr eingespielt. In der Regel sind Updates innerhalb weniger Minuten in das System eingespielt. Gesetzliche Änderungen, die zu einer neuen Programmlogik führen, d.h. Änderungen bereits vorhandener Funktionen, die zu neuen Programmen und Programmmodulen führen fallen nicht unter Leistungen dieses Vertrages.
- Installation von Programm-Updates
Der Auftragnehmer übernimmt das Einspielen bzw. Aufsetzen der neuen Programm-Updates auf das vertragsgegenständliche Computersystem.
- Problembehandlung vor Ort
Falls die Problembehandlung des vertraglich festgelegten Leistungsumfanges nicht durch Support-Service, Remote-Support etc. gelöst werden kann, wird der Auftragnehmer diese am Standort des Computersystems vornehmen. Ein zu behandelnder Fehler liegt vor, wenn das jeweils vertragsgegenständliche Softwareprogramm ein zu der entsprechenden Leistungsbeschreibung in der jeweils letztgültigen Fassung abweichendes Verhalten aufweist und dieses vom Auftraggeber reproduzierbar ist.

Mängelrügen sind schriftlich an den Auftragnehmer zu richten. Zwecks genauer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Auftraggeber verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit dem Auftragnehmer kostenlos zur Verfügung zu stellen und den Auftragnehmer zu unterstützen. Erkannte Fehler, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind von diesem in angemessener Frist einer Lösung zuzuführen.

Von dieser Verpflichtung ist der Auftragnehmer dann befreit, wenn im Bereich des Auftraggebers liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt

werden, die Beseitigung durch den Auftraggeber technisch oder rechtlich nicht möglich ist (Software von Drittanbietern).

Eine Lösung des Fehlers erfolgt durch einen Software-Update oder durch angemessene Ausweichlösungen.

3. Nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die angefallenen Kosten dem Auftraggeber mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.

Individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.

Programmänderungen aufgrund von Änderungen gesetzlicher Vorschriften, wenn sie eine Änderung der Programmlogik erfordern.

Der Auftragnehmer wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in den vertragsgegenständlichen Softwareprogrammen ohne vorhergehende Zustimmung des Auftraggebers von Mitarbeitern des Auftraggebers oder Dritten durchgeführt, oder die Softwareprogramme nicht widmungsgemäß verwendet werden.

Die Beseitigung von durch den Auftraggeber oder Dritten verursachten Fehlern.

Verluste oder Schäden, die direkt oder indirekt durch Handlungen oder Unterlassungen bei der Bedienung durch den Auftraggeber oder Anwender entstehen.

Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

4. Liefertermine

Der Auftragnehmer ist bestrebt, innerhalb angemessener Frist auf die jeweiligen Anfragen des Auftraggebers während der normalen Arbeitszeit des Auftragnehmers Auskunft zu geben.

Dem Auftraggeber steht wegen Überschreitung der in Aussicht gestellten Termine weder das Recht auf Rücktritt noch auf Schadenersatz zu.

Teillieferungen und Vorauslieferungen sind zulässig.

5. Vertragsdauer

Das Vertragsverhältnis, welches eine fachgerechte Installation der ordnungsgemäß erworbenen vertragsgegenständlichen Softwareprogramme voraussetzt, beginnt mit Unterzeichnung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Monats vom Auftraggeber schriftlich gekündigt werden. Die Kündigungsfrist für den Auftragnehmer hingegen beträgt 12 Monate. Bei Kündigung des Wartungsvertrages wird der Quellcode der Anwendung, die ausführbaren Teile von Lagerpark und Timepark, die Daten- und Datenbank Sicherungen sowie Dokumentation dem Auftraggeber übergeben.

6. Haftung und Gewährleistung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

Eine Haftung des Auftragnehmers für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe Dritter entstehen, ist ausgeschlossen.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Mängelrügen sind gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung schriftlich dokumentiert erfolgen.

Die Beweislastumkehr, also die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Beweis seiner Unschuld am Mangel, ist ausgeschlossen.

7. Urheberrecht und Nutzung

Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen dem Auftragnehmer bzw. den jeweiligen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken zu verwenden. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung einer Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte des Auftragnehmers zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.

Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass

sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mitübertragen werden.

8. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

9. Schlussbestimmungen

Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Vollkaufleuten zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des Auftragnehmers als vereinbart. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Bestimmungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht. Die Nichteinhaltung wesentlicher Vertragsbestandteile berechtigt die Vertragspartner zur vorzeitigen fristlosen Auflösung des Vertrages.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

(Unterschrift Auftragnehmer)

(Unterschrift Auftraggeber)

Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Maria Anzbach, 29.06.2015

Anhang Rabatt Wartungsvertrag zu Angebot Nr. 58022

Rabatt zum Wartungsvertragsangebot Lagerverwaltung „Lagerpark“ und Zeiterfassung „Timepark“

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen eine weitere Preisreduktion zum Angebot Nr. 58022 vom 8.5.2015 anbieten. Der Abschnitt „Monatliche Kosten für Applikationsbetrieb und Wartung“ in Angebot wird dadurch gegenstandslos und mit diesem Schreiben neu angeboten.

Monatliche Kosten für Applikationsbetrieb und Wartung

Der Applikationsbetrieb und die Wartung inkl. aller Updates wird für die ersten beiden Jahre um monatlich 500 € exkl. MwSt. angeboten und ist nicht optional. Ab dem 25. Monat werden die Kosten auf 380 € exkl. MwSt. reduziert.

Ich hoffe unser Angebot entspricht Ihren Vorstellungen. Zögern Sie nicht mich bei Fragen unter 0664/420 2006 zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
DI (FH) Jörg Egretzberger

Firma Softwarepark Ltd | Sitz: Maria Anzbach

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat möge den Ankauf der beiden Softwareprodukte „Lagerpark“ und „Timepark“ gemäß Angebot Nr. 58022 vom 08.05.2015 bei der Firma Softwarepark Ltd., Jasmingasse 170, 3034 Maria Anzbach zu einem Gesamtpreis von € 24.000,- zzgl. USt beschließen.
2. Des Weiteren wolle der Gemeinderat die monatlichen Kosten für den Applikationsbetrieb sowie Wartung beschließen, wobei die Kosten für die ersten 24 Monate € 500,00 exkl. USt. und ab dem 25. Monat € 380,00 exkl. USt. betragen.. Diese Kosten umfassen die Servermiete im Rechenzentrum sowie das Monitoring und regelmäßige Datensicherungen. Weiters sind mit dem Wartungsvertrag alle Updates der bestellten Module inkludiert. Der beiliegende Wartungsvertrag bildet einen integrierenden Bestandteil des Schlussantrages.
3. Der Gemeinderat möge in diesem Zusammenhang den Ankauf der erforderlichen Smartphones für den Einsatz der unter Pkt. 1. genannten Lagerverwaltungssoftware zum Preis von € 2.400,- inkl. USt beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. E-Car-Sharing Neulengbach - Herstellung der Infrastruktur

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

Von DI Matthias Zawichowski von der Firma im-plan-tat Raumplanungs GmbH & Co KG wurde die Stadtgemeinde Neulengbach darüber informiert, dass unter dem Projekttitel „fahrvergnügen.at“ in Neulengbach ein E Car-Sharing Model umgesetzt werden soll. Dazu soll am Standort Kirchenplatz eine Stromtankstelle errichtet werden.

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt, bei diesem Projekt als Nutzer des Systems für 4 Nutzungsberechtigte (Mitarbeiter im Rathaus) mitzuwirken. Die jährlichen Kosten von € 250,00 je Teilnehmer beinhalten die Nutzung des Systems für 80 Std. pro Jahr. Jede Mehrstunde verursacht Kosten von € 3,20 bis € 3,50.

Darüber hinaus soll die Stromtankstelle von der Stadtgemeinde Neulengbach zur Verfügung gestellt werden. Die laufenden Stromkosten werden vom Betreiber des E Car-Sharing-Systems er Stadtgemeinde Neulengbach ersetzt.

Aus dem Modell ergeben sich für die Stadtgemeinde Neulengbach folgende Kosten:

| | |
|---------------------------------|------------|
| Herstellung der Stromtankstelle | |
| i-Charge-HOME | € 1.509,58 |
| Installationsaufwand | € 1.695,02 |
| Gesamtkosten | € 3.204,60 |

Für die Anlage kann eine Förderung in Höhe von € 900,00 angesprochen werden.

In diesem Zusammenhang darf auch erwähnt werden, dass die Stromzuleitung für die Ladestation während der Adventfeierlichkeiten für die Bewirtschaftung des Kirchenplatzes verwendet werden kann. Hier ergibt sich ein jährliches Einsparungspotential von rd. € 800,00

| | |
|--|-----------------------|
| Teilnahme am E-Car-Sharing System für 4 Nutzer | |
| Jährlicher Mitgliedsbeitrag | € 1.200,00 inkl. USt. |

Vorberatungen:

Das Modell wurde von den Betreibern im Rahmen einer Informationsveranstaltung am 12. Mai 2015 im Gasthaus Köcher vorgestellt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gem. § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist aus dem Überschuss des ordentlichen Haushaltes 2014 gegeben.

Anlagen

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass

1. zur Unterstützung des E Car-Sharing Modells in Neulengbach die erforderliche Elektroladestation errichtet und dafür Kosten in der Höhe von rd. € 3.200,00 übernommen werden, sobald dem Verein die erforderliche Anzahl an Teilnehmern beigetreten ist und
2. die Gemeinde das Nutzungsrecht für 4 Nutzer mit jährlichen Kosten von € 1.200,00 erwirbt.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. 24 Ja, 2 Gegenstimmen (FPÖ)
2. 24 Ja, 2 Gegenstimmen (FPÖ)

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Unterstützung GrafZyxFoundation

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Die GrafZyxFoundation (Mitglied von Lower Austria Contemporary) nimmt in Neulengbach jene Kunstvermittlungsaufgaben und –projekte wahr, die in den Jahre 2007 bis 2014 der Kunstverein Neulengbach wahrgenommen und erfolgreich durchgeführt hat. Die Foundation ersucht nun die Stadtgemeinde Neulengbach um Unterstützung. Auch heuer werden wieder prominente zeitgenössische Künstler in Neulengbach im TANK203.3040.AT ausstellen.

Zurzeit läuft die Ausstellung der österr. Medienkünstlerin Renate Kordon in einer multimedialen Einzelausstellung.

Im Herbst wird Gunter Damisch, eines der wesentlichsten österr. Aushängeschilder im internationalen Kunstbetrieb, ausstellen. Diese Ausstellung ist das Startprojekt zur Reihe „Strategische Komplemente“.

Die Ausstellungen des Vereines werden auch von der NÖ Landesregierung gefördert.

Die Mitglieder des Kulturausschusses haben in der Ausschuss-Sitzung darüber befunden, den Verein GrafZyxFoundation in Form von 3 Einschaltungen im Blickpunkt zu unterstützen. Die Kosten dafür belaufen sich auf insges. € 606,-- .

Hinweis:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Kulturausschusses am 12.5.2015 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im Voranschlag 2015 unter der HH-Stelle 1/3810-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung an den Verein GrafZyxFoundation in Höhe von € 606,-- (3 Einschaltungen im Blickpunkt) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Unterstützung MUSEUMRegionNeulengbach

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Im MuseumRegion Neulengbach wird im September/Oktober 2015 die Ausstellung „Langsam ist es besser geworden“ - Vertriebene erzählen vom Wegmüssen, Ankommen und Dableiben – vorgesehen.

Weiters soll am 3.10.2015 im Rahmen der Langen Nacht der Museen die Ausstellung geöffnet bleiben und eine Lesung erfolgen. Die Kulturvereinigung ersucht um Unterstützung. Die Buffetkosten (Brot, Aufstrich u. Getränke) für die Ausstellungseröffnung und die Lesung in Höhe von € 300,-- werden von der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen.

Hinweis:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Kulturausschuss am 12.5.2015 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im Voranschlag 2015 unter der HH-Stelle 1/3810-7280 gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Unterstützung für die Ausstellung „Langsam ist es besser geworden. Vertriebene erzählen vom Wegmüssen, Ankommen und Dableiben“ im MuseumRegionNeulengbach in Höhe von € 300,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU/BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Darlehen bei der Kommunalkredit AG; vorzeitige Darlehensrückführung

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Bei der Kommunalkredit AG haften derzeit folgende Darlehen mit einer Fixverzinsung in Höhe von 4,66 % p.a. aus:

| Auftragsnummer | Verwendungszweck | Laufzeit | Zinssatz | Aktenzahl | Zuschuss | Urkunde | Stand per 31.12.2015 |
|----------------|----------------------------------|----------|----------|-----------|------------------|--------------|----------------------|
| 344008 | WVA BA 05 Alm./Mark. Aufstockung | -2025 | 4,66 | 105645 | | 87.207,40 € | 47.077,38 € |
| 344213 | WVA BA 07 Leitungssanierung | -2025 | 4,66 | 105797 | | 71.510,07 € | 3.923,14 € |
| 346018 | WVA BA 09 Emmersdorf | -2025 | 4,66 | 105798 | Kommunal A200284 | 72.672,83 € | 39.231,00 € |
| 344025 | WVA BA 09 Emmersdorf | -2025 | 4,66 | 105799 | | 234.733,25 € | 20.792,29 € |
| 344111 | WVA Hochbehälter Dreiföhren | -2025 | 4,66 | 105800 | | 33.429,50 € | 18.046,28 € |
| | SUMME | | | | | | 129.070,09 € |

Auf Grund der aktuellen Zinsenlandschaft (6 Monats-EURIBOR 0,048 % plus ca. 0,70 %) ist zu überlegen, die oben genannten Darlehen vorzeitig rückzuführen und mit einer neuen Darlehensaufnahme auf Basis variabler Verzinsung zu kompensieren.

Kostenmäßig stellt sich diese Überlegung wie folgt dar:

Auflösungskosten **6.453,50**

Zinskostenreduktion von 4,66 % auf vorauss. 0,75 %

Bereits in der dritten Zinsenperiode (30.6.2017) sollten die Einsparungen aus dem reduzierten Zinsendienst über den Kosten für die Auflösung liegen.

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Finanzausschusses am 11. Juni 2015 vorberaten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist gem. § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Umschuldung führt zu einer Entlastung im ordentlichen Haushalt. Die Darlehensaufnahme zur Umschuldung ist in einem Nachtragsvoranschlag vorzusehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die nachfolgenden Darlehen bei der Kommunalkredit AG

mit Wirkung vom 31. Dezember 2015 rückgeführt werden, wobei zur Finanzierung der vorzeitigen Darlehensrückzahlung im Wege eines Vergabeverfahrens eine Darlehensaufnahme vorzubereiten ist:

| Auftragsnummer | Verwendungszweck | Laufzeit | Zinssatz | Stand per 31.12.2015 |
|-----------------------|---|-----------------|-----------------|-----------------------------|
| 344008 | <i>WVA BA 05 Alm./Mark. Aufstockung</i> | -2025 | 4,66 | 47.077,38 € |
| 344213 | <i>WVA BA 07 Leitungssanierung</i> | -2025 | 4,66 | 3.923,14 € |
| 346018 | <i>WVA BA 09 Emmersdorf</i> | -2025 | 4,66 | 39.231,00 € |
| 344025 | <i>WVA BA 09 Emmersdorf</i> | -2025 | 4,66 | 20.792,29 € |
| 344111 | <i>WVA Hochbehälter Dreiföhren</i> | -2025 | 4,66 | 18.046,28 € |
| | | | | |
| | SUMME | | | 129.070,09 € |

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

| |
|--|
| TOP 9. Förderungvertrag nach dem Umweltförderungsgesetz für Schönfeld ABA BA 16 |
|--|

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Mit Förderungvertrag B500024 vom 23.04.2015 wurden vom BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalcredit Public Consulting GmbH, A-1092 Wien, Türkenstraße 9, Förderungsmittel für das Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 Neulengbach BA 16 Schönfeld“ zugesichert, die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 09.04.2015 vom Bundesminister DI Andrä Rupprechter mit Entscheidung vom 23.04.2015 gewährt wurden.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit Bestätigung der Aufbringung der Finanzierungsmittel mit der Kommunalcredit Public Consulting GmbH. vom 23.04.2015, Antragsnummer B500024 betreffend die Gewährung eines Investitionskostenzuschusses für die „Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 Neulengbach BA 16 Schönfeld“ zugesichert, abzuschließen.

Der Förderungvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

| | |
|---------------------------|---|
| Bezeichnung: | Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 Neulengbach BA 16 Schönfeld |
| Funktionsfähigkeitsfrist: | 31.12.2016 |
| Vertragsnummer: | B500024 |

| | |
|---|----------------|
| vorläufiger Fördersatz: | 8,00 % |
| vorläufig förderbaren Investitionskosten | € 2.300.000,00 |
| davon Investitionskosten Leitungskataster | € 60.220,00 |
| vorläufige Pauschale Anlagenteile | € 94.169,00 |
| vorläufige Pauschale für Einbaukoordination | € 13.072,00 |
| vorläufige Pauschale für Kataster | € 16.752,00 |
| Gesamtförderung im vorläufigen Nominale | € 303.175,00 |

Die Gesamtförderung im vorläufigen Nominale von € 303.175,00 wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Der Förderungvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Hinweis:

Die Angelegenheit wurde in der Finanzausschusssitzung am 11. Juni 2015 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen des § 35 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung in den folgenden Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH. vom 23.04.2015, Antragsnummer B500024, betreffend die Gewährung eines Bauphasen- und Finanzierungszuschusses für das Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage BA 16 Neulengbach BA 16 Schönfeld“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BH

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 10. Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 14. Oktober 2014 hat der Gemeinderat zuletzt die Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten geändert.

Aufgrund der Neuorganisation der Buchhaltungsabteilung in eine Finanzabteilung muss die Benennung der Funktionsdienstposten Leiter der Buchhaltung und stv. Leiter der Buchhaltung in Leiter der Finanzabteilung und stv. Leiter der Finanzabteilung geändert werden.

Der Gemeinderat wäre nun mit folgendem Thema zu befassen:

Beschluss der Verordnung über die Funktionsdienstposten

| | |
|---|-------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe X |
| 2. Dienstposten des Leiters des Bauamtes und Stellvertreter des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 8 |
| 3. Dienstposten des stv. Leiters des Bauamtes | Funktionsgruppe 6 |
| 4. Dienstposten des Leiters der Finanzabteilung | Funktionsgruppe 7 |
| 5. Dienstposten des stv. Leiters der Finanzabteilung | Funktionsgruppe 6 |
| 6. Dienstposten des Leiters der Allgem. Verwaltung | Funktionsgruppe 7 |
| 7. Dienstposten des stv. Leiters der Allgem. Verwaltung | Funktionsgruppe 6 |
| 8. Dienstposten des Leiters des Bauhofes | Funktionsgruppe 7 |
| 9. Dienstposten des stv. Leiters des Bauhofes | Funktionsgruppe 6 |

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde in der Finanzausschusssitzung am 11. Juni 2015 behandelt.

Zuständigkeit:

Die Erlassung der Verordnung obliegt dem Gemeinderat.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2015 unter den Personalkosten des HH-Ansatzes 1/0100-.... gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die nachfolgende Verordnung beschließen:

Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Neulengbach vom 30. Juni 2015 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas.

Gem. § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400-45, und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420-56, werden die Funktionsposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

| | |
|---|-------------------|
| 1. Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe X |
| 2. Dienstposten des Leiters des Bauamtes und Stellvertreter des leitenden Gemeindebediensteten | Funktionsgruppe 8 |
| 3. Dienstposten des stv. Leiters des Bauamtes | Funktionsgruppe 6 |
| 4. Dienstposten des Leiters der Finanzabteilung | Funktionsgruppe 7 |

| | |
|---|-------------------|
| 5. Dienstposten des stv. Leiters der Finanzabteilung | Funktionsgruppe 6 |
| 6. Dienstposten des Leiters der Allgem. Verwaltung | Funktionsgruppe 7 |
| 7. Dienstposten des stv. Leiters der Allgem. Verwaltung | Funktionsgruppe 6 |
| 8. Dienstposten des Leiters des Bauhofes | Funktionsgruppe 7 |
| 9. Dienstposten des stv. Leiters des Bauhofes | Funktionsgruppe 6 |

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

| | | |
|-----------------------------|---------------|--------------|
| Abstimmungsergebnis: | | |
| Einstimmig | | |
| Sachbearbeiter: DIR | zugeteilt am: | erledigt am: |

TOP 11. Kleinkinderbetreuung; Umsetzungs- und Standortentscheidung

Berichterstatte: STR Maria Rigler

Sachverhalt:

Aufbauend auf den Gemeinderatsbeschluss vom 25. November 2014 wurden einerseits der Bedarf nach einer Kleinkinderbetreuung erhoben andererseits Standortüberlegungen für die Unterbringung einer institutionellen Kleinkinderbetreuung in Neulengbach an gestellt.

a) Bedarfserhebung

Auswertung Fragebogen Kleinkinderbetreuung

(41 Fragebögen wurden ausgewertet = 100%)

Hätten Sie grundsätzlich Interesse, für Ihr Kind eine Kleinkindbetreuung in Anspruch zu nehmen, bevor es das Kindergartenalter (2,5 Jahre) erreicht?

| | | | |
|------------|----|------|--|
| | | 41 | |
| ja | 29 | 71 % | |
| nein | 5 | 12 % | |
| vielleicht | 7 | 17 % | |

War oder ist Ihr Kind derzeit in einer Fremdbetreuung (Mehrfachnennungen möglich)?

| | | | |
|-------------------------------|----|------|--|
| | | 40 | |
| Ja, bei | 12 | 30 % | |
| Verwandte: Eltern, Großeltern | 9 | | |
| Tagesmutter | 5 | | |
| Kleinkinderbetreuung | 1 | | |
| nein | 28 | 70 % | |

Wenn Sie eine Kleinkindbetreuung außerhalb der Familie in Anspruch nehmen wollen, welche würden Sie grundsätzlich bevorzugen:

| | | | |
|--|----|------|--|
| | | 37 | |
| Betreuung durch eine Tagesmutter | 7 | 19 % | |
| Betreuung durch eine ausgebildete Kleinkindpädagogin | 30 | 81 % | |

Mein persönlicher Bedarf für eine Kleinkindbetreuung:

Die Kinderbetreuungseinrichtung sollte eine hohe Flexibilität bei den Öffnungs- und Schließzeiten bieten.

| | | | |
|------|----|------|--|
| | | 36 | |
| ja | 33 | 92 % | |
| nein | 3 | 8 % | |

Ich werde mein Kind unabhängig vom Standort mit dem Auto bringen.

| | | | |
|------|----|------|--|
| | | 35 | |
| ja | 25 | 71 % | |
| nein | 10 | 29 % | |

| | | | |
|--|------|----|------|
| Eine Erreichbarkeit ohne Auto sollte möglich sein. | | | 33 |
| | ja | 17 | 52 % |
| | nein | 16 | 48 % |
| Die Kinderbetreuungsstätte sollte einen ruhigen Standort haben. | | | 34 |
| | ja | 22 | 65 % |
| | nein | 12 | 35 % |
| Eine pädagogische Betreuung meines Kindes ist mir wichtig. | | | 37 |
| | ja | 35 | 95 % |
| | nein | 2 | 5 % |

Wenn Sie sich für eine Kleinkindbetreuung entscheiden, an wie vielen Tagen und in welchem Ausmaß würden Sie diese voraussichtlich in Anspruch nehmen:

| | | | |
|--|---------------------------|----|------|
| | | | 38 |
| | 1-3 Tage bis zu 4 Stunden | 12 | 32 % |
| | 1-3 Tage ab 5 Stunden | 12 | 32 % |
| | 4-5 Tage bis zu 4 Stunden | 4 | 11 % |
| | 4-5 Tage ab 5 Stunden | 10 | 26 % |

Die Einhebung eines Elternbeitrages ist vorgesehen. Bei geplanten Öffnungszeiten von Montag bis Freitag mit 10 Stunden pro Tag (z.B. 7-17 Uhr), kann sich dieser Beitrag - je nach Dauer der Betreuung - pro Monat um € 400,-- bewegen.*)

| | | | |
|--|--------------------------------|----|------|
| | | | 37 |
| | erscheint mir angemessen | 24 | 65 % |
| | erscheint mir nicht angemessen | 13 | 35 % |

**Was ist Ihnen besonders wichtig für die Betreuung Ihres Kindes?
Nennen Sie uns ihre Wünsche und Bedürfnisse:**

- kleine Gruppengröße
- gutausgebildetes und ausreichendes Personal
- gesundes Essen, Obst und Gemüse
- Garten, Zeit in der Natur
- abwechslungsreiches Betreuungsprogramm
- verschiedene/neue pädagogische Ansätze
- Betreuung auch während den Ferien
- farbenfrohe und kindgerechte Einrichtung

KLEINKINDERBETREUUNG Neulengbach – UMFRAGE von 7.5.-5.6. 2015

Zielgruppe: ab 1.1.2014 Geborene

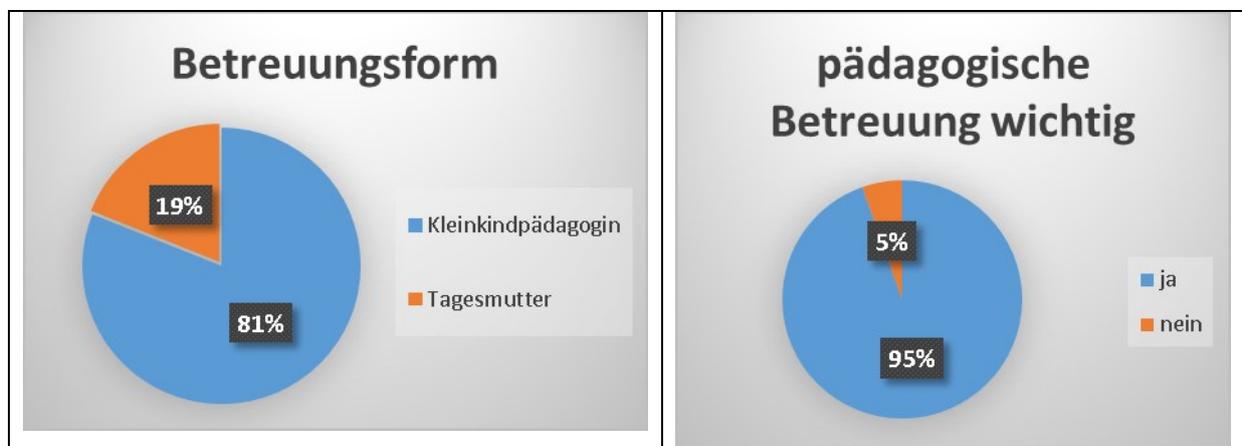
- 90 Fragebögen wurden ausgeschickt
- 41 Fragebögen beantwortet
- 45% Rücklauf

Grundsätzliches Interesse an einer Kleinkindbetreuung:



- 29 Eltern antworten mit ja: 71%
- 7 Eltern vielleicht: 17 %
- 5 Eltern brauchen keine Kleinkindbetreuung

Darstellung im Vergleich zu den abgegebenen Antworten zu den jeweiligen Fragen:



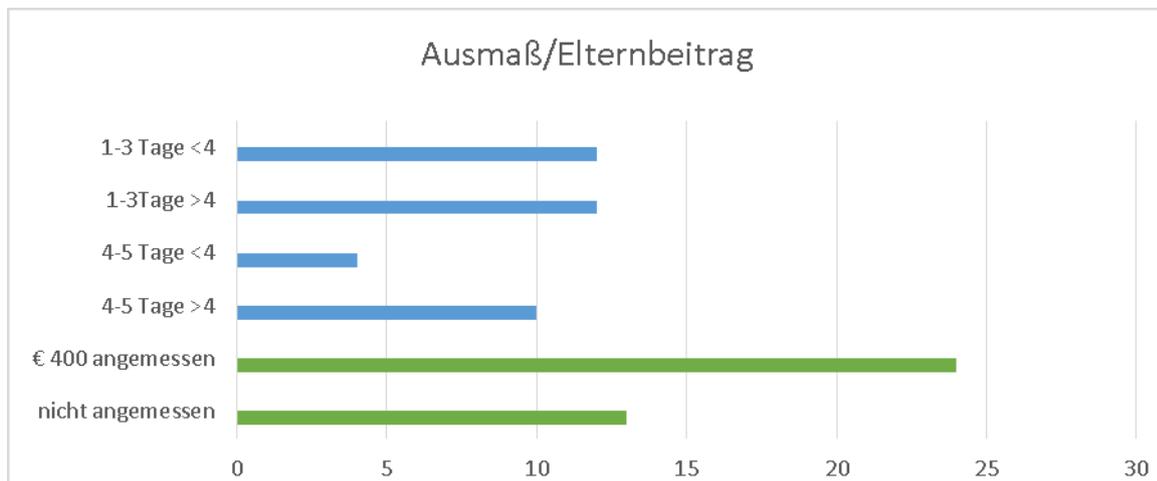
Fragt man nach der Form der Betreuung, so sprechen sich

- 30 Eltern für eine Kleinkinderpädagogin aus: 81 %
- 7 Eltern für eine Tagesmutter (wobei als Alternative bei einer Antwort die Montessori-Kleinkindbetreuung angegeben wird): 19%

Im Vergleich dazu antworten auf die Frage, ob ihnen eine pädagogische Betreuung ihres Kindes auf wichtig ist,

- 33 Eltern mit ja : 95 %
- 2 nein: 56%

Ausmaß der Betreuung und Elternbeitrag:



24 Eltern wollen eine Betreuung bis zu 3 Tagen:

- 12 davon mehr als 4 Stunden
- 12 weniger als 4 Stunden

14 Eltern wollen eine Betreuung 4-5 Tage:

- 10 davon mehr als 4 Stunden
- 4 davon weniger als 4 Stunden

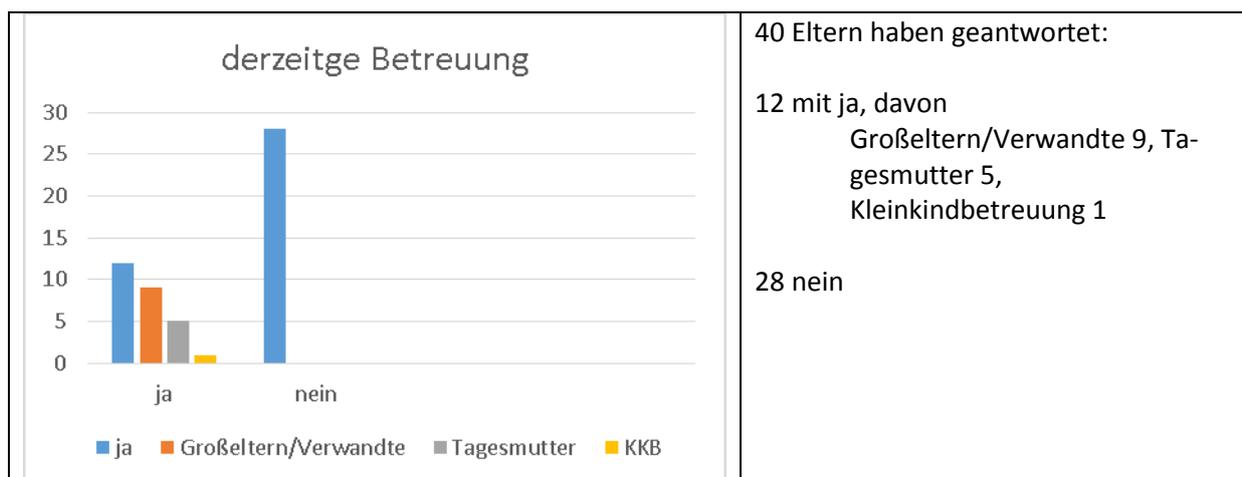
Elternbeitrag: Für

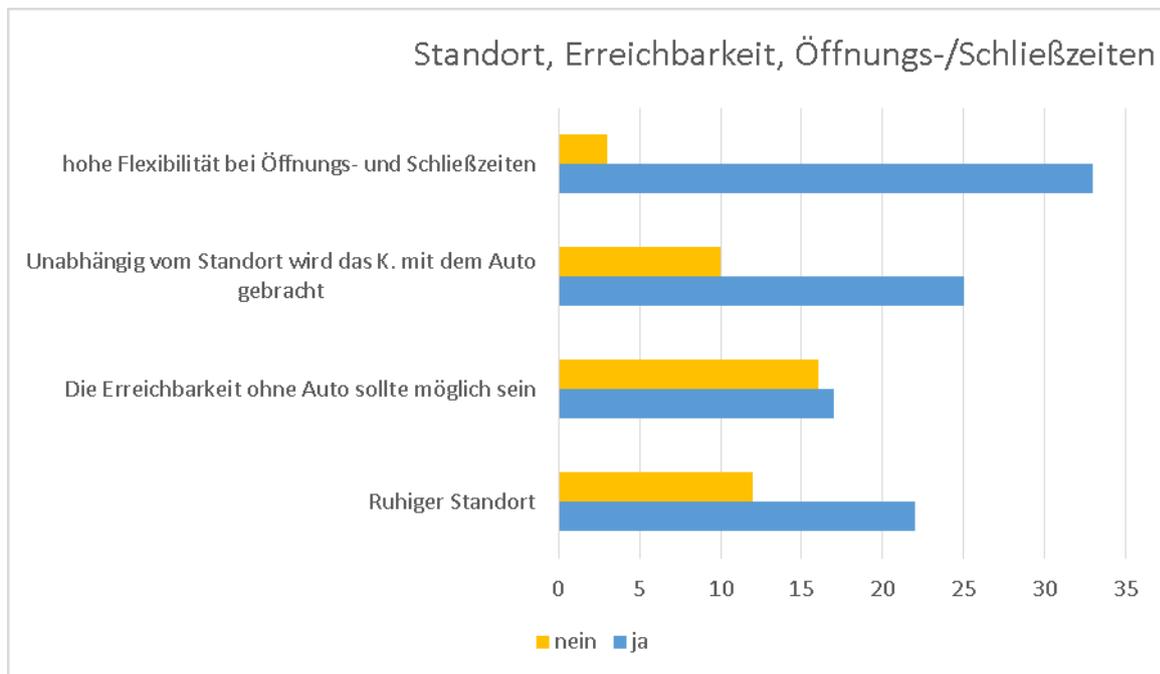
- 24 Eltern: erscheint der Elternbeitrag € 400,- angemessen
- 13 : nicht angemessen

Es kann davon ausgegangen werden, dass primär für jene Eltern der Beitrag angemessen erscheint, die sich für die längst Betreuungszeit ausgesprochen haben: das sind 14 Eltern

d.h. auch von jenen, die sich für 3 Tage entschieden haben erscheint für 8 Eltern der Beitrag angemessen.

War oder ist ihr Kind in Betreuung, Form?





Das Ergebnis der Bedarfserhebung zeigt, dass

1. am Standort der Stadtgemeinde Neulengbach eine institutionelle Kleinkinderbetreuung erwartet wird und
2. die Eltern bereit sind, dafür einen entsprechenden Elternbeitrag zu entrichten.

Standortüberlegungen zur Kleinkinderbetreuung im Gemeindegebiet

Folgende Standortüberlegungen wurden bisher verworfen:

Neubau am Areal des BORG im östlichen Anschluss an die Skateranlage

Neubau am Areal des Freibades Neulengbach außerhalb des eingezäunten Bereiches im Osten des Zugangsbereiches

Neubau im östlichen Bereich der Leopold Kucher-Gasse

Einmietung im Liebfrauenhof

In den vergangenen Tagen bzw. am 22. Juni 2015 wurden bzw. werden Kaufverhandlungen mit den Eigentümern bzw. den Eigentümervertretern folgender Liegenschaften geführt:

Bebautes Grundstück mit der Anschrift Schubertstraße 124, 3040 Neulengbach, „Miedlhaus“

Die Liegenschaft liegt in der Schubertstraße 124 inmitten einer Wohnsiedlung. Die Infrastruktur der näheren Umgebung kann als sehr gut bezeichnet werden. Sämtliche Geschäfte, die zur Deckung des täglichen Bedarfs notwendig sind, sind in wenigen Gehminuten erreichbar.

Die Liegenschaft weist die Flächenwidmung Bauland – Wohngebiet auf und ist an das öffentliche Wasserver- und Abwasserentsorgungssystem sowie an das Stromnetz der EVN angeschlossen. Das Gebäude wird aus einer Öl-Zentralheizung beheizt.

Anhand der vorhandenen Bestandspläne wurde mit den zuständigen Stellen beim Amt der NÖ Landesregierung abgestimmt, dass das Objekt grundsätzlich für die Kleinkinderbetreuung (2 Gruppen) geeignet ist.

Laut Schätzung liegen die Umbaukosten inkl. Einrichtung bei rd. € 570.000,00

Ein von der Stadtgemeinde Neulengbach beauftragtes Bewertungsgutachten von einem allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen für das Immobilienwesen ergab einen Verkehrswert von € 182.000,00

In einem Gespräch am 10. Juni 2015 wurden mit dem Eigentümer die allf. Kaufabsichten der Stadtgemeinde Neulengbach besprochen. Von Seite des Eigentümers wurden folgende Konditionen genannt:

- a) Kaufpreis € 250.000,00 plus Kosten der Vertragserrichtung und Übernahme der Maklerkosten
- b) Baurecht auf 20 Jahre (jährlich € 7.280,00 – 4 % des Verkehrswertes und Vorkaufsrecht nach 20 Jahren zum derzeit erhobenen Verkehrswert)

Vom Verein Arbeiterheim wurde eine **Standortvariante in Tausendblum** am Spielplatz des ehemaligen Kindergartens Tausendblum eingebracht, Grundstück Nr. 522/7. Hierbei handelt es sich um eine Freifläche von 1101 m² mit der Widmung Bauland Kerngebiet. Eine Widmungsänderung wäre damit nicht verbunden.

In einem Gespräch am 9. April 2015 zwischen Vertretern des Vereins Arbeiterheim und der Stadtgemeinde Neulengbach wurde klar gestellt, dass der Verein das Grundstück im Baurecht überlassen möchte. Die Baumaßnahmen wären von der Gemeinde umzusetzen. In einer vorgelegten Projektüberlegung ist angedacht, dass der neu zu errichtende Baukörper auch die Flächen für ein Vereinslokal des Vereins Arbeiterheim Tausendblum beinhaltet. Gegebenenfalls könnten diese Räume im Bedarfsfall für die Unterbringung einer dritten Gruppe verwendet werden.

Auf Grund des Gespräches am 22. Juni 2015 zwischen Vertretern des Vereines Arbeiterheim Tausendblum und der Stadtgemeinde Neulengbach wurde folgendes Kaufangebot formuliert:

- Kaufpreis € 60,00 je m²
- Kosten der Vertragserrichtung werden zwischen Käuferin und Verkäufer geteilt
- Kosten für eine allf. Grundteilung sollen auf Wunsch der Verkäuferseite von der Gemeinde getragen werden.
- Mitnutzung der bestehenden Parkplätze in der Tausendblumergasse entlang des Veranstaltungssaales des Vereins
- Anfrage hinsichtlich Vorkaufsrecht für die Liegenschaft Grundstück Nr. 522/12, im Gesamtausmaß 3.116 m² (lt. Grundbuch)

Ergebnis der Kostenuntersuchung:

Die Errichtungskosten inkl. Einrichtung für einen Neubau sind ohne Grundbeschaffungskosten mit rd. € 770.000,00 anzusetzen.

Von Herrn Karl Holzschuh wurde die Überlassung der erforderlichen Flächen für die Unterbringung einer 2-gruppigen Kinderbetreuungseinrichtung in seiner Liegenschaft Bahnhofstraße 17 angeboten. Konkret handelt es sich dabei um ebenerdig gelegene Räume, die durch Umbaumaßnahmen an den Bedarf für eine institutionelle Kleinkinderbetreuung angepasst werden können.

Es handelt sich dabei um eine Fläche von 300 m².

In erster Linie ist Herr Holzschuh an der Vermietung der Flächen interessiert. Im Gespräch hat er auch eine Parafizierung des Gebäudeteiles nicht ausgeschlossen. Eine entsprechende Wertermittlung wäre im Falle eines diesbezüglichen Interesses zu beauftragen.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die sowohl das Raumangebot und das Angebot an vorhandenen Freiflächen für den Betrieb eines 2-gruppigen Kindergartens angepasst werden kann.

Für die Kostenermittlung wurde wie folgt angesetzt:

| | |
|------------------------------|--|
| Mietpreis pro m ² | € 8,00 exkl. USt., wobei Investitionen an der Gebäudestruktur unter Berücksichtigung einer 30-jährigen Abschreibedauer mietkostenmindernd anzusetzen sind. |
| Nettomietfläche | 300 m ² |

Betriebsfinanzierungsplan Kleinkinderbetreuung

| | | |
|-------------------|----------------------|--------------|
| Planungsgrundlage | Gruppenanzahl | 2 |
| | Kinderanzahl | 20 |
| | Betriebszeit | 7.00 - 17.00 |
| | MA-Anzahl pro Gruppe | 2,5 |
| | Kosten/Päd. | € 36.400,00 |
| | Kosten/Betr. | € 30.940,00 |

Elternbeitrag ohne Verköstigung pro Monat

| | | |
|-----------------------|-----------------|-----------|
| | exkl. Ust. | inkl. Ust |
| mehr als 20 St./Woche | € 442,48 | € 500,00 |
| bis 20 Std./Woche | € 309,73 | € 350,00 |
| gemittelt | € 376,11 | |

Eckdaten der Förderung

| | | |
|---|---------------------------------------|---------------------|
| Investitionsförderung pro Gruppe | Grundförderung | € 125.000,00 |
| | Barrierefreiheit | € 30.000,00 |
| | Einrichtung | € 25.000,00 |
| | Summe | € 180.000,00 |
| Personalkostenförderung auf max. 3 Betriebsjahre | pro Betreuungsplatz mit VIF-Kriterien | € 4.500,00 |
| | bei 30 Plätzen | € 135.000,00 |

| Errichtungskosten | Baukosten | Förderung |
|---|------------------|------------------|
| Variante Miedl-Haus | € 819.800,00 | € 360.000,00 |
| Variante Arbeiterheim-Grundstück | € 830.000,00 | € 360.000,00 |
| Variante Holzschuh | € 360.000,00 | € 360.000,00 |

Kostenschätzung ungesichert!

| | Kosten mit Gruppenförderung | Anteil der Gemeinde an den verbl. Kosten pro Kind und Jahr | Kosten bei reduzierter Förderung | Anteil der Gemeinde an den verbleiben Kosten pro Kind und Jahr |
|--|-----------------------------|--|----------------------------------|--|
| Betriebsergebnis bei einem zum Umbau und zur Einrichtung angekauften Objekt | -€ 21.398,76 | -€ 1.069,94 | -€ 121.036,76 | -€ 6.051,84 |
| Betriebsergebnis bei einem neu zu errichtenden Objekt auf Basis Grundstückskauf | -€ 22.498,76 | -€ 1.124,94 | -€ 122.136,76 | -€ 6.106,84 |
| Betriebsergebnis bei Einmietung Holzschuh | € 801,24 | € 40,06 | -€ 98.836,76 | -€ 4.941,84 |

Aus der Betriebskostenberechnung ist abzuleiten, dass auf die Dauer der Personalkostenförderung überschaubare Kosten auf die Gemeinde zukommen. Nach Wegfall erhöhen sich diese Kosten jedoch spürbar.

Vorberatung:

Das Thema wurde in der Gemeinderatssitzung am 25.11.2014 und in der Folge in einer Fraktionsob-
leutebesprechung am 1. April 2015 und in Ausschusssitzungen am 9. April und 17 Juni 2015 behan-
delt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Für Kosten zur Errichtung einer Kleinkinderbetreuung sind im Voranschlag 2015 € 316.700,00 vorge-
sehen. Diese vorgesehenen Finanzierungsmittel sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen von
§ 72 (9) NÖ Gemeindeordnung und die Vorgespräche mit den zuständigen Landesdienststellen als
gesichert zu bewerten. Für darüber hinausgehende Finanzierungsmittel müsste im Rahmen eines
Nachtragsvoranschlages vorgesorgt werden.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass unter Berücksichtigung der Ausführungen im Sachverhalt
und der Finanzierungsüberlegung die 2-gruppige institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung errichtet
und betrieben wird, wobei folgende Detailentscheidungen getroffen werden:

- a) Standort
Aus den Standortvorschlägen Miedlhaus, unbebautes Grundstück Verein Arbeiterheim Neu-
lengbach – Tausendblum und Holzschuh ist unter der Vorgabe, dass die Stadtgemeinde Neu-
lengbach Eigentum an der Liegenschaft erwirbt, bis zur Gemeinderatssitzung im September
2015 eine beschlussreife Standortvariante vorzubereiten.
- b) Elternbeitrag pro Monat
 - a. mehr als 20 Std. pro Woche € 500,00 inkl. USt.
 - b. bis 20 Std. pro Woche € 350,00 inkl. USt.

Beschluss:

- a) Der Antrag wird angenommen
- b) Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

- a) Einstimmig
- b) 22 Ja, 1 Enthaltung (GR Schweighofer), 3 Gegenstimmen (STR Raabe-Schasching, GR
Breitner und Andrea Hackl)

Hinweis: STR Raabe-Schasching ist bei der Abstimmung zu Punkt a) dieses TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Nachtbus Neulengbach

Berichterstatter: STR Maria Rigler

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung vom 14.10.2014 die Teilnahme an der Aktion „N8BUZZ“ für die Dauer von 30 Wochen beschlossen.

Die Saison 2014/2015 hat mit 30.05.2015 geendet.

Am 09.06.2015 hat in Böheimkirchen eine Evaluierungsrunde mit Vertretern der teilnehmenden Gemeinden stattgefunden. In dieser Sitzung hat die Marktgemeinde Kirchstetten mitgeteilt, dass sie aus dem Vertrag aussteigen wird, wodurch der gesamte Vertrag seitens des Vereines N8BUZZ zu kündigen ist.

Eine mögliche Weiterführung des Projektes würde für Neulengbach und Böheimkirchen zum einen Mehrkosten auf Grund des Ausstieges von Kirchstetten und zum anderen durch die Reduktion der Förderquote von 45% auf 35% bedeuten.

Auf Grund des befristeten Beschlusses vom 14.10.2014 ist der Vertrag mit der ÖBB-Postbus GmbH vorerst per 30.06.2015 zu kündigen (ansonsten automatische Verlängerung um 1 Jahr).

Vorberatung:

Der Gegenstand wurde im Ausschuss für Generation, Familie und Soziales am 17.06.2015 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Kündigung des Beförderungsvertrages „Nachtbus NÖ“ mit der ÖBB-PostbusGesmbH aufgrund der Veränderungen der Partnergemeinden im Vertrag mit 30.06.2015 fristgerecht beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

| |
|---|
| TOP 13. Auflassung sowie Übernahme von Teilflächen öffentliches Gut - KG Emmersdorf, AZ 5065/2014 |
|---|

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 4255/2013 vom 30.10.2013 der Vermessung DI Walter Einicher Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Dr. Theodor Körner-Straße 14, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 76 (EZ 44) im Ausmaß von 40 m² in der KG 19711 Emmersdorf aus dem Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) ausgeschieden, dem Grundstück Parz. Nr. 12 (EZ 178) zugeschlagen und soll als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen werden.

Weiters werden aufgrund des o.a. Teilungsplanes folgende Trennstücke vom Grundstück Parz. Nr. 12 (EZ 178) KG 19711 Emmersdorf, und zwar Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 72 m² und Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 82 m², Gesamtausmaß daher 154 m², in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und sollen als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Im Zuge der Grenzvermessung wurde festgestellt, dass der öffentliche Schmutzwasserkanal teilweise über das Grundstück Parz. Nr. 12 verläuft. Der Schmutzwasserkanal kommt nach Durchführung des Teilungsplanes zur Gänze auf öffentlichem Gut zu liegen und wäre die Einverleibung einer Dienstbarkeit obsolet. Weiters verlaufen Bereiche der Emmersdorfer Straße und Klärnfeldstraße derzeit teilweise über das Grundstück Parz. Nr. 12, welche dann ebenfalls nach Durchführung des Teilungsplanes auf öffentlichem Gut zu liegen kommen. Da das Grundstück Parz. Nr. 12 zur Gänze als „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ gewidmet ist, erfolgt die Straßengrundabtretung freiwillig. Es wurde daher dem Grundeigentümer für die Differenzfläche ein Betrag von € 5,-- pro m² (das entspricht dem Verkehrswert einer Verkehrsfläche) angeboten.

Abtretung ins öffentliche Gut:

Teilfläche 2 mit 72 m²

Teilfläche 3 mit 82 m²

Gesamt daher 154 m² zu € 5,-- = € 770,--

abzüglich Übereignung vom öffentlichen Gut zum Grundstück Parz. 12:

Teilfläche 1 mit 40 m² zu € 5,-- = - € 200,--

Betrag daher € 570,--

Die Entschädigungszahlung für die Differenzfläche von 114 m² (€ 5,-- pro m²) beläuft sich daher auf € 570,--.

Die Kosten für die Erstellung des Teilungsplanes sowie für die Herstellung der Grundbuchsordnung wären jedoch vom Grundeigentümer zu tragen.

Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungs-

plan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 4255/2013 vom 30.10.2013 der Vermessung DI Walter Einischer Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Dr. Theodor Körner-Straße 14, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Teilflächen 2 und 3 des Grundstückes Parz. Nr. 12 der EZ 178 in der KG 19711 Emmersdorf im Gesamtausmaß von 154 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 76 der EZ 44 KG 19711 Emmersdorf, und zwar Trennstück 1 im Ausmaß von 40 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden bzw. auszuscheidenden Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorbereitet

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Grundsätzlich keine finanzielle Auswirkung. Die Bedeckung der Entschädigungszahlung ist im OH unter gegeben.

Anlagen:

AZ. 5065/2014

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 unter Top folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 4255/2013 vom 30.10.2013 der Vermessung DI Walter Einischer Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Dr. Theodor Körner-Straße 14, angeführte Teilfläche in der KG 19711 Emmersdorf, und zwar

| Trennstück Nr. | von Grundstück | Fläche in m ² |
|----------------|----------------|--------------------------|
| 1 | 76 | 40 |

wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und als öffentliche Verkehrsfläche aufgelassen.

Die im Teilungsplan GZ 4255/2013 vom 30.10.2013 der Vermessung DI Walter Einischer Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Dr. Theodor Körner-Straße 14, angeführten Teilflächen in der KG 19711 Emmersdorf, und zwar

| Trennstück Nr. | von Grundstück | Fläche in m ² |
|----------------|----------------|--------------------------|
| 2 | 12 | 72 |
| 3 | 12 | 82 |

im Gesamtausmaß von 154 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezugshabende Teilungsplan GZ 4255/2013 vom 30.10.2013 der Vermessung DI Walter Einicher Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Dr. Theodor Körner-Straße 14, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Teilflächen 2 und 3 des Grundstückes Parz. Nr. 12 der EZ 178 in der KG 19711 Emmersdorf im Gesamtausmaß von 154 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche des Grundstückes Parz. Nr. 76 der EZ 44 KG 19711 Emmersdorf, und zwar Trennstück 1 im Ausmaß von 40 m² wird aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 30. Juni 2015

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle die Auflassung des im Teilungsplan GZ 4255/2013 vom 30.10.2013 der Vermessung DI Walter Einicher Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Dr. Theodor Körner-Straße 14, angeführten Trennstückes 1 des Grundstückes Parz. Nr. 76 (Grundbuch 19711 Emmersdorf) im Ausmaß von 40 m² als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Ausscheidung aus dem öffentlichen Gut beschließen.
2. Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 4255/2013 vom 30.10.2013 der Vermessung DI Walter Einicher Zivilgeometer, 3100 St. Pölten, Dr. Theodor Körner-Straße 14, angeführten Trennstücke 2 und 3 des Grundstückes Parz. Nr. 12 im Gesamtausmaß von 154 m² (Grundbuch 19711 Emmersdorf) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.
3. Der Gemeinderat wolle eine Entschädigungszahlung für die Differenzfläche von 114 m² in Höhe von € 570,-- (€ 5,-- pro m²) an den Grundeigentümer beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen
3. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig
3. Einstimmig

Hinweis: GR Matzel ist bei der Abstimmung zu Pkt. 1 dieses TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

| |
|---|
| TOP 14. Übernahme Teilfläche in das öffentliche Gut - KG Ollersbach AZ 2466/2015 |
|---|

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 2617/15 vom 24.03.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi, Zivilgeometer, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 13 (EZ 85) im Ausmaß von 15 m² in der KG 19741 Ollersbach in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 2617/15 vom 24.03.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi, Zivilgeometer, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Parz. Nr. 13 der EZ 85 in der KG 19741 Ollersbach, wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorbereitet

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ. 2466/2015

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 unter Top folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 2617/15 vom 24.03.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi, Zivilgeometer, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11, angeführte Teilfläche in der KG 19741 Ollersbach, und zwar

| Trennstück Nr. | von Grundstück | Fläche in m ² |
|----------------|----------------|--------------------------|
|----------------|----------------|--------------------------|

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 2617/15 vom 24.03.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi, Zivilgeometer, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Parz. Nr. 13 der EZ 85 in der KG 19741 Ollersbach im Ausmaß von 15 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 30. Juni 2015

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 2617/15 vom 24.03.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi angeführten Trennstückes 1 des Grundstückes Parz. Nr. 13 im Ausmaß von 15 m² (Grundbuch 19741 Ollersbach) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

| |
|---|
| TOP 15. Übernahme Teilflächen in das öffentliche Gut - KG Tausendblum AZ 1121/2015 |
|---|

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 40734 vom 17.02.2015 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 3 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 83/2 (EZ 351) im Ausmaß von 29 m² in der KG 19753 Tausendblum in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 40734 vom 17.02.2015 der Vermessung DI Hanns. H. Schubert, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Parz. Nr. 83/2 der EZ 351 in der KG 19753 Tausendblum, wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ. 1121/2015

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 unter Top folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 40734 vom 17.02.2015 der Vermessung DI Hanns H. Schubert, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, angeführte Teilfläche in der KG 19753 Tausendblum, und zwar

| Trennstück Nr. | von Grundstück | Fläche in m ² |
|----------------|----------------|--------------------------|
| 1 | 83/2 | 29 |

wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 40734 vom 17.02.2015 der Vermessung DI Hanns. H. Schubert, Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen, 3100 St. Pölten, Kremser Landstraße 2 bzw. 3040 Neulengbach, Ulmenhofstraße 233, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesene Teilfläche 1 des Grundstückes Parz. Nr. 83/2 der EZ 351 in der KG 19753 Tausendblum im Ausmaß von 29 m² wird in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilfläche ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 30. Juni 2015

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 40734 vom 17.02.2015 der Vermessung DI Hanns H. Schubert Ziviltechniker GmbH angeführten Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 83/2 im Ausmaß von 29 m² (Grundbuch 19753 Tausendblum) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

| |
|--|
| TOP 16. Übernahme Teilflächen in das öffentliche Gut - KG Tausendblum AZ 1371/2015 |
|--|

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Aufgrund des vorliegenden Teilungsplanes GZ 2629/15 vom 09.04.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi, Zivilgeometer, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11, wird das Trennstück 1 des Grundstückes Parz. Nr. 118 (EZ 1084) im Ausmaß von 4 m² sowie das Trennstück 2 des Grundstückes Parz. Nr. 118 (EZ 1084) im Ausmaß von 19 m², Gesamtausmaß daher 23 m², in der KG 19753 Tausendblum in das Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach (öffentliches Gut) übertragen und soll als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen werden.

Die Abtretung erfolgt unentgeltlich. Die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes erfolgt gemäß § 15 LTG im Wege des Vermessungsamtes St. Pölten.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezughabende Teilungsplan GZ 2629/15 vom 09.04.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi, Zivilgeometer, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Teilflächen 1 und 2 des Grundstückes Parz. Nr. 118 der EZ 1084 in der KG 19753 Tausendblum, werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde als Routinevorgehen in keinem Ausschuss vorberaten

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ. 1371/2015

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 30.06.2015 unter Top folgenden Beschluss gefasst:

Die im Teilungsplan GZ 2629/15 vom 09.04.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi, Zivilgeometer, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11, angeführte Teilfläche in der KG 19753 Tausendblum, und zwar

| Trennstück Nr. | von Grundstück | Fläche in m ² |
|----------------|----------------|--------------------------|
| 1 | 118 | 4 |
| 2 | 118 | 19 |

im Gesamtausmaß von 23 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen.

Gemäß § 4 Zf. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Als erste nachweisliche Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben gilt bei bestehenden Straßen oder Straßenbauvorhaben einer Gemeinde die Widmung als öffentliche Verkehrsfläche im Flächenwidmungsplan. Der bezug habende Teilungsplan GZ 2629/15 vom 09.04.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi, Zivilgeometer, 3021 Pressbaum, Hauptstraße 60B/11, liegt im Gemeindeamt zur Einsicht auf. Die in diesem Teilungsplan ausgewiesenen Teilflächen 1 und 2 des Grundstückes Parz. Nr. 118 der EZ 1084 in der KG 19753 Tausendblum im Gesamtausmaß von 23 m² werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen und als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Teilflächen ist beim nächsten Änderungsverfahren des örtlichen Raumordnungsprogrammes zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z. 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 i.d.g.F. erfüllt.

Neulengbach, am 30. Juni 2015

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Ausweisung des im Teilungsplan GZ 2629/15 vom 09.04.2015 der Vermessung DI Alireza Khatibi angeführten Trennstücke 1 und 2 des Grundstückes Parz. Nr. 118 im Gesamtausmaß von 23 m² (Grundbuch 19753 Tausendblum) als öffentliche Verkehrsfläche sowie die Übernahme in das öffentliche Gut beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

| |
|---|
| TOP 17. Aufschließung Milowgasse - Grundsatzbeschluss und Vergabe der Ingenieurleistungen |
|---|

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

In der Milowgasse (KG Großweinberg) besteht kein öffentlicher Kanal. Durch eine Baulanderweiterung im Bereich des Grundstückes 7/4 und anschließende Grundstücksteilung wird eine Verbindung der Milowgasse mit der Austraße geschaffen und die Errichtung eines Freispiegelkanals und ein Wasserleitungsringschluss ermöglicht. Weiters wird die Ortsbeleuchtung erneuert. 12 Liegenschaften können an den geplanten Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

Über die zu vergebenden Ingenieurleistungen liegt folgendes Angebot der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. vor:

Neulengbach, 2015-05-19
ScA

Stadtgemeinde Neulengbach

**ABA / WVA Neulengbach – Aufschließung Milowgasse
Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase
Honorarangebot ZI. 008_069**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Einladung zur Offertlegung betreffend o.a. Projekt und übersenden Ihnen in der Anlage unser Honorarangebot auf Basis der angeführten Grundlagen.

A) Grundlagen

- Die Besprechung vom 24.4.2014 (Helga Heiss, Alois Heiss, Teix, Kogler, Schnabl)
- Der Lokalausweis vom 12.05.2015 (Kogler, Schnabl)
- Gesamtbaukostenschätzung lt. Anhang - ca. € 269.100,-- netto, ohne Honorare und dgl.
- Baukostenbasis zur Honorarberechnung - ca. € 214.259,-- netto
- Honorarermittlung gem. HOB für Bauwesen 2004 als Kalkulationsbasis

B) Bau- bzw. Planungsumfang

- | | |
|------------------------------------|---------------------|
| • Schmutzwasserkanal | 210 lfm |
| • Regenwasserkanal | 210 lfm |
| • Mischwasserkanal | 0 lfm |
| • Kanal – Transportleitung | 0 lfm |
| • Abwasserdruckleitung bis DN50 | 0 lfm |
| • Abwasserdruckleitung größer DN50 | 0 lfm |
| • Wasserleitung | 190 lfm |
| • Hausanschlüsse Kanal je lfm | 180 lfm |
| • Hausanschlüsse Wasser je Stk | 7 Stk |
| • Straßenbau | 1500 m ² |
| • Sammelpumpwerk | 0 Stk |
| • Hauspumpwerk | 0 Stk |
| • Verkabelung (6 neue Lichtpunkte) | 300 m |
| • Brunnenbau | 0 Stk |

C) Leistungszusammenstellung

Das Angebot enthält folgende Ingenieurleistungen, die zur Abwicklung des Bauvorhabens erforderlich sind.

- 1. Einreichprojekt, Vermessung**
Grundlagen, Konzept, Kostenschätzung, Dimensionierung, Planung, Abstimmung mit den Behörden, Einreichung Wasserrecht
 - 2. Sondernutzungen**
Ansuchen um zusätzliche Bewilligungen (Landesstraßen, öffentliches Wassergut, Forst, Bahn, etc.)
 - 3. Fördereinreichung**
Ansuchen um Fördermittel bei Bund (KPC) und Land NÖ (NÖWWF)
 - 4. Detailplanung, Ausführungsunterlagen**
Baureife Durcharbeitung aller Pläne mit allen für die Ausführung erforderlichen Angaben. Die Detailplanungen beinhalten ebenfalls die Absteckung sowie die Prüfung und erforderlichenfalls Abänderung des Projektes.
 - 5. Ausschreibung, Vergabeberatung**
Massenermittlung, Leistungsverzeichnisse, Vertragsbedingungen, Terminvorgaben, Angebotsprüfung, Auftragsvergabe
 - 6. Oberleitung Bauphase**
Koordination der Firmen und Termine, Behördenvertretung, Schlussabnahme
 - 7. Technische und Kaufmännische Bauaufsicht, Hausanschlussbegehungen**
Baukontrolle, Baustellenbesuche, Aufmaß, Abrechnungsprüfung, Geldmittelanforderungen beim Fördergeber
 - 8. Kollaudierung Wasserrecht und Fördermittel**
Zusammenstellung der Unterlagen, Verhandlungsteilnahme
 - 9. Planungs- und Baukoordinator**
SIGE Plan, Bau KG
 - 10. Bestandsunterlagen, Pläne**
Koordinative Vermessung, Bestandspläne (Lagepläne und Längenschnitte) deren Format in digitaler Form in diversen GIS Systemen weiterverarbeitet werden kann.
 - 11. Erstellung Leitungskataster GIS**
Grundlagen, Förderansuchen, Ausschreibungsverfahren, Kanal TV, Datenübernahme, digitaler Leitungskataster – Datenbank, Schadensanalyse, Sanierungskonzept, Kollaudierung, Datenlieferung analog und digital
 - 12. Nebenkosten**
Anfahrten, Pläne, Kopien, Projektausfertigungen
- D) Angebotsbedingungen**
Die Einholung der Unterschriften zum Revers obliegt dem Auftraggeber
Leistungszeitraum: 06/2015 bis 12/2016, in Absprache mit dem Auftraggeber
Angebotsbindung: bis einschließlich 30.08.2015
- 1. Leistungsschluss:**
Planungsphase: mit Bewilligung
Bauleitungsphase: mit Abschluss der Kollaudierung
 - 2. Weitergehende Untersuchungen durch Dritte:**
Geo / Hydrologische Untersuchungen, Beweissicherungsverfahren von Brunnen durch externe Prüfanstalten, Bauwerken, Leitungen und Objekten, sowie sonstige Sachverständigentätigkeiten sind im dem angeführten Leistungsumfang nicht enthalten.
 - 3. Abänderung des Auftragsumfanges:**
Längenänderungen des Leitungsnetzes von bis zu 5% nach unten oder oben bewirken keine Änderung der angebotenen Summen. Darüber hinaus gehende Veränderungen im Leistungsumfang werden dem AG rechtzeitig bekannt gegeben.

4. Abrechnungszeitraum:

Bei den angebotenen Pauschalsummen handelt es sich um veränderliche Preise.

5. Rechnungslegung:

Gemäß Arbeitsfortschritt erlauben wir uns monatliche Rechnungen sowie nach Beendigung der Leistungen eine abschließende Honorarnote zu stellen.

6. Zahlungsfristen:

14 Tage netto für Rechnungen und Schlussrechnungen ab Rechnungseingang.

E) Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen außerhalb der nachstehend angeführten Teilleistungen wird das Honorar nach tatsächlichem Zeitaufwand gemäß der Honorarordnung für Bauwesen zu folgendem Stundensatz (exkl. UST) verrechnet:

- a) € 72,-- für konzeptive und strategische Aufgaben
- b) € 50,-- für technische und wirtschaftliche Aufgaben

F) Honorarberechnung

| Pos | Ingenieurleistungen Planungsphase | Summe |
|-----|--|-------------------|
| 1 | Vermessungsarbeiten | € 0,00 |
| 2 | Einreichprojekt | € 5.540,00 |
| 3 | Sondernutzungen | € 280,00 |
| 4 | Fördereinreichung | € 500,00 |
| 5 | Nebenkosten (Anfahrten, Pläne, Kopien) | € 140,00 |
| | Summe Planungsphase netto | € 6.460,00 |

| Pos | Ingenieurleistungen Bauphase | Summe |
|-----|---|--------------------|
| 6 | Ausschreibungsunterlagen, Details | € 2.870,00 |
| 7 | Angebotsprüfung | € 720,00 |
| 8 | Ausführungsunterlagen | € 1.800,00 |
| 9 | Oberleitung Bauphase | € 720,00 |
| 10 | Technische Bauaufsicht | € 9.610,00 |
| 11 | Kaufmännische Bauaufsicht | € 2.400,00 |
| 12 | Hausanschlussbegehungen | € 80,00 |
| 13 | Wasserrechtliche Kollaudierung | € 860,00 |
| 14 | Förderkollaudierung | € 1.150,00 |
| 15 | Planungs- und Baukoordinator | € 670,00 |
| 16 | Bestandsunterlagen, Pläne | € 600,00 |
| 17 | Leitungskataster GIS | € 5.860,00 |
| 18 | Nebenkosten (Anfahrten, Pläne und Kopien) | € 210,00 |
| | Summe Bauphase netto | € 27.550,00 |

| | | |
|---|-----|--------------------|
| Angebotssumme netto | | € 34.010,00 |
| zzgl. 20 % MWST | | € 6.802,00 |
| Angebotssumme brutto | | € 40.812,00 |
| Anteilige Kosten Kanalisation - netto | 65% | € 22.106,50 |
| Anteilige Kosten Wasserversorgung - netto | 35% | € 11.903,50 |

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

ist gemäß § 35 für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im AOH unter VH 28 (OBL), 38 (ABA) + 64 (WVA) gegeben

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Grundsatzbeschluss zur Errichtung der ABA (SW- + RW-Kanal) und WVA sowie Sanierung der Ortsbeleuchtung in der Milowgasse fassen und die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. vorbehaltlich der grundbücherlichen Durchführung des Teilungsplanes GZ. 13366-2 vom 14.4.2015, erstellt von DI Hanns H. Schubert, Ziviltechniker GmbH., mit den erforderlichen Ingenieurleistungen zu € 34.010,-- exkl. USt. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 18. Fischdurchgängigkeit am Laabenbach - Sondernutzung öffentliches Wassergut

Berichtersteller: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Die EU-Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) ist der Meilenstein für die Neuausrichtung der Wasser- und Gewässerschutzpolitik in Europa. Sie dient der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer und dem übergeordneten Ziel, einen „guten Zustand“ für alle Gewässer bis 2015 – mit Ausnahmen spätestens 2027 – zu erreichen und zu erhalten. Grundsätzlich gibt die EU-WRRL ein Verbesserungsgebot und Verschlechterungsverbot für den Zustand aller Gewässer vor.

Der Nationale Gewässerbewirtschaftungsplan ist eine flussgebietsbezogene Planung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie, die auf einem integrierten Ansatz zum Schutz, zur Verbesserung und zur nachhaltigen Nutzung der Gewässer basiert. Im NGP werden auf Basis einer umfassenden IST-Bestandsanalyse die signifikanten Gewässernutzungen und die zu erreichenden Erhaltungs- und Sanierungsziele sowie die dafür erforderlichen Maßnahmen festgelegt. Um diese zu verwirklichen, veröffentlicht der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft alle sechs Jahre einen "Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan" (NGP).

Die Herstellung der Fischdurchgängigkeit am Laabenbach ist eine Maßnahme aus der EU-WRRL und dem NGP. Dafür liegt der Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut WA1-ÖWG-35055/120-2015 zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie einer Brücke, abzuschließen zwischen der Republik Österreich, dem Große Tulln-Wasserverband als Errichter und Erhalter der vertragsgegenständlichen Anlagen und Maßnahmen (als Vertragsnehmer zu Abschnitt A des Vertrages) und der Stadtgemeinde Neulengbach als Erhalter der gegenständlichen Brücke sowie der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage ab erfolgter Übernahme dieser Objekte (als Vertragsnehmer zu Abschnitt B des Vertrages) zur Beschlussfassung vor.

Die Republik Österreich stimmt zu Abschnitt B

- dem Abbruch der bestehenden Brückenanlage „Steghofbrücke“ und Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb einer neuen Anlage inklusive Radwegunterführung am rechten Ufer,
- der Umlegung des bestehenden Mischwasserdükers DN 300 in den Bereich unmittelbar flussauf der Pendelrampe,
- der Neuverlegung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Wasserleitung DN 160 unmittelbar flussauf der Pendelrampe,
- der Umlegung der beiden Mischwasserentlastungen DN 500 (rechtsufrig) und DN 800 (linksufrig)

auf den Grundstücken der Republik Österreich, sowie auf jenen Grundstücksflächen, welche im Zuge einer ev. erforderlichen Neuvermessung in das Eigentum der Republik Österreich übertragen werden, nach Maßgabe des Projektes des Büros Dr. Lengyel ZT-GmbH. „Herstellung der Fischdurchgängigkeit am Laabenbach“ vom April 2015 und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH St. Pölten, in der Fassung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides, zu.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Der Vertrag endet spätestens mit dem vollständigen Abbau des Vertragsgegenstandes oder Auflassung der Wegverbindung (hinsichtlich Brücke und Radweg).

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 lit. h NÖ Gemeindeordnung 1973 ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Anlagen:

WA1-ÖWG-35055/120-2015

V e r t r a g

(betreffend Projekt „Große Tulln – Wasserverband, Herstellung der Fischdurchgängigkeit am Laabenbach“)

über die Benützung von Öffentlichem Wassergut zum Zwecke der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung von **schutzwasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen sowie einer Brücke**, abgeschlossen zwischen der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung - Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes als Vertragsgeberin einerseits und

- dem **Große Tulln-Wasserverband** als Errichter und Erhalter der vertragsgegenständlichen Anlagen und Maßnahmen (als Erhalter der Brücke sowie der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen jedoch nur bis zur Übernahme dieser Anlagen durch die Stadtgemeinde Neulengbach in deren Erhaltung)
als Vertragsnehmer zu Abschnitt A des Vertrages

und

- der **Stadtgemeinde Neulengbach** als Erhalter der vertragsgegenständlichen Brücke sowie der vertragsgegenständlichen Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen ab erfolgter Übernahme dieser Objekte
als Vertragsnehmer zu Abschnitt B des Vertrages

andererseits.

Abschnitte A und B

Die Republik Österreich stimmt

zu Abschnitt A

- a) der Entfernung der bestehenden Sohlstufe „Leithenwehr“ und der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb einer Pendelrampe auf den GSt. Nr. 923/2, 923/4, 923/7, 923/10, EZ 824, KG Tausendblum, Fluss-km 23,53 des Laabenbachs,
- b) der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb einer Teilrampe bei der Sohlstufe „Maximilian Scharf-Brücke“ auf dem GSt. Nr. 292/6, EZ 440, KG Neulengbach, Fluss-km 23,00 des Laabenbachs inkl. Umbau des bestehenden Mischwasserauslaufes sowie Gerinnemodellierung im rechten Teilarm unter dem Viadukt oberhalb der Sohlschwelle zur Verbesserung der Durchgängigkeit,

c) der Entfernung der bestehenden Sohlstufe „Steghofbrücke“ und der Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb einer Pendelrampe auf dem Gst. Nr. 292/2, EZ 440, KG Neulengbach, Fluss-km 22,47 des Laabenbachs und im Zuge dessen

zu Abschnitt B

d) dem Abbruch der bestehenden Brückenanlage „Steghofbrücke“ und Errichtung, Erhaltung und dem Betrieb einer neuen Anlage inklusive Radwegunterführung am rechten Ufer,
e) der Umlegung des bestehenden Mischwasserdukters DN300 in den Bereich unmittelbar flussauf der Pendelrampe,
f) der Neuverlegung, der Erhaltung und dem Betrieb einer Wasserleitung DA 160 unmittelbar flussauf der Pendelrampe,
g) der Umlegung der beiden Mischwasserentlastungen DN500 (rechtsufrig) und DN800 (linksufrig)

auf den genannten Grundstücken der Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau, Öffentliches Wassergut, sowie auf jenen Grundstücksflächen, welche im Zuge einer eventuell erforderlichen Neuvermessung in das Eigentum der Republik Österreich übertragen werden, nach Maßgabe des Projektes der der Büro Dr. Lengyel ZT-GmbH „Herstellung der Fischdurchgängigkeit am Laabenbach“ vom April 2015 und der wasserrechtlichen Bewilligung der BH St. Pölten, in der Fassung des wasserrechtlichen Überprüfungsbescheides, zu.

Eine detaillierte Beschreibung ist den beiliegenden Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Vertragsbestandteil bilden, zu entnehmen. Die Zustimmung laut diesem Vertrag bezieht sich selbstverständlich ausschließlich auf jene wasserbauliche Maßnahmen, die auf Öffentlichem Wassergut zu liegen kommen.

Die Planbeilage ist für die Vertragspartner verbindlich.

Projektlageplan Leitenwehr:





Abbildung 2: Leithenwehr, Aufnahme 04/2014, BDL

Projektlageplan Maximilian Schöpf Brücke:





Abbildung 3: Maximilian Scharf-Bücke mit flussauf liegendem Viadukt, Aufnahme 04/2014, BDL

Projektlageplan Steghofbrücke:

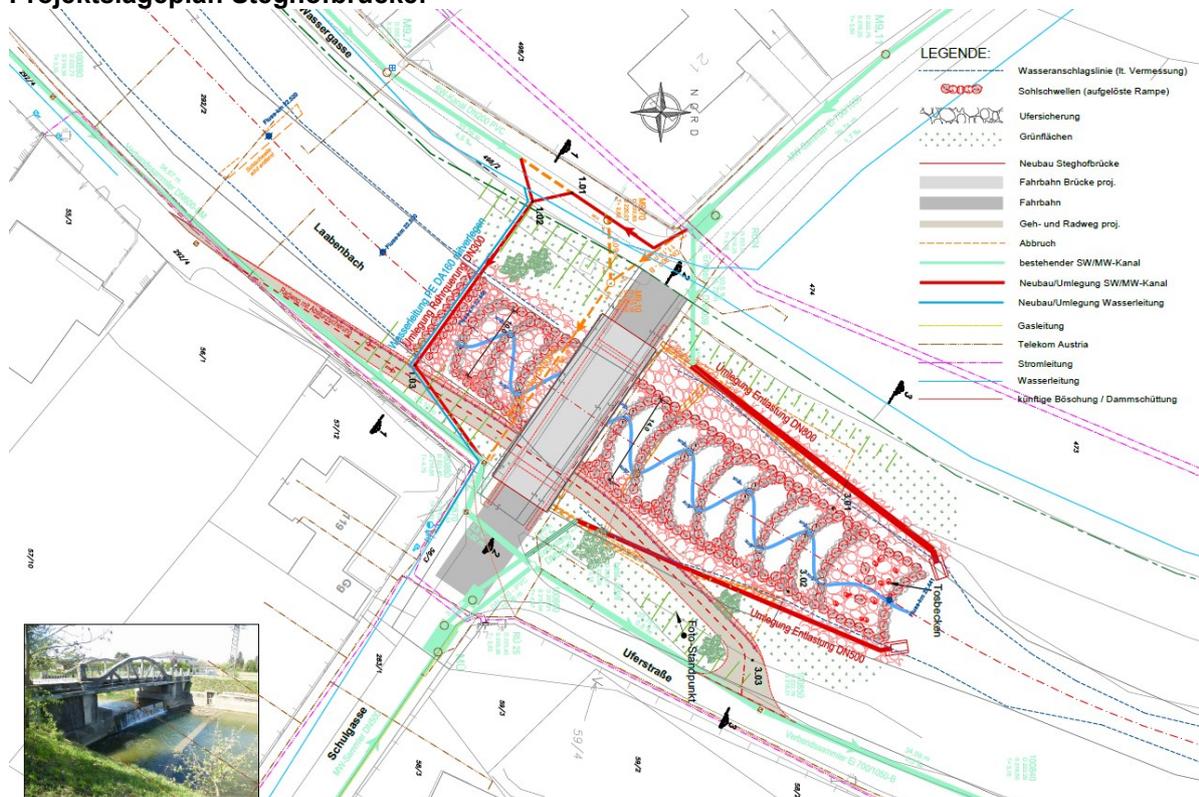




Abbildung 4: Steghofbrücke, Aufnahme 04/2014, BDL



Abbildung 1: Projektgebiet Neulengbach; Quelle: NÖ-Atlas

Abschnitt A

Die Wasserbauverwaltung ist vom Beginn und von der Beendigung von Errichtungs-, Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsarbeiten jeweils nachweislich und schriftlich zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und anderen Vorschriften insbesondere des Wasserrechtes, der Dienstnehmerschutzvorschriften und der Bauordnung zu erfolgen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, die Instandhaltung und Pflege der vertragsgegenständlichen Grundstücke der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) - sowie jener Grundstücksflächen, welche eventuell im Rahmen der erforderlichen Herstellung der Grundbuchsordnung nach Ausführung des Vorhabens in das Öffentliche Wassergut übertragen werden, in den im Projekt dargestellten Abschnitten einschließlich der Instandhaltung des in diesen Abschnitten auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchses sowie die Erhaltung aller hergestellten Maßnahmen und Anlagen gemäß dem wasserrechtlich bewilligten Projekt (und der darin enthaltenen Beschreibungen) auf Dauer zu übernehmen.

Der Vertragsnehmer ist daher für den ordnungsgemäßen Zustand (insbesondere durch Instandhaltung der Ufer und Böschungen sowie der geschaffenen wasserbaulichen Maßnahmen und Anlagen, durch Pflege und Instandhaltung des Gehölzes, durch Beseitigung von umsturz- oder bruchgefährdeten Bäumen sowie Beseitigung und ordnungsgemäße Entsorgung von erkranktem Gehölz - wie Feuerbrand u.ä., durch Räumung von Verklausungen und Anlandungen etc.) und für die Gefahrenabwehr verantwortlich.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich weiters, die Verkehrssicherungspflichten an den vertragsgegenständlichen Liegenschaften im oben beschriebenen Abschnitt - sowie an jenen Grundstücksflächen, welche im Rahmen der eventuell erforderlichen Herstellung der Grundbuchsordnung in das Öffentliche Wassergut übertragen werden - inkl. Zugehör auf Dauer wahrzunehmen.

In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer im Rahmen seiner übernommenen Erhaltungspflicht insbesondere, an Gefahrenstellen (zb. bei Abstürzen) ausreichend hohe und standsichere Absturzsicherungen herzustellen und diese auf Dauer zu erhalten, sonstige Gefahrenbereiche durch geeignete Maßnahmen dauerhaft abzusichern, die vertragsgegenständlichen Grundstücke (inkl. jener Grundstücksflächen, welche im Rahmen der erforderlich werdenden Herstellung der Grundbuchsordnung in das Öffentliche Wassergut übertragen werden) sowie die hergestellten Anlagen und Maßnahmen und insbesondere den auf Öffentlichem Wassergut stockenden Bewuchs einer laufenden Kontrolle zu unterziehen, bruch- oder umsturzgefährdete Bäume sowie bruchgefährdetes Geäst unverzüglich zu entfernen und die erforderlichen Erhaltungsarbeiten umgehend durchzuführen.

Ferner verpflichtet sich der Vertragsnehmer, in angrenzende Wege und Straßen ragendes Gehölz rechtzeitig zu entfernen, soweit die Wege und Straßen bzw. deren Benützer gefährdet oder bei der Weg- und Straßenbenützung behindert werden könnten.

Allfällige Verunreinigungen oder widerrechtliche Ablagerungen auf den bundeseigenen Grundstücken sind vom Vertragsnehmer umgehend zu beseitigen.

Der Vertragsnehmer ist weiters allein Halter von Betreuungs- und Erhaltungswegen am Öffentlichen Wassergut, welche ausschließlich zum Zweck der Gewässerinstandhaltung über Auftrag des Vertragsnehmers oder von Vertretern des Erhaltungswasserverbandes sowie der Wasserbauverwaltung befahren werden dürfen und damit i.S. des § 1319 a ABGB für den ordnungsgemäßen Zustand derselben und für die Sicherheit der Benützer verantwortlich. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die Weganlage einer laufenden Kontrolle über den baulich einwandfreien Zustand zu unterziehen. Gefährliche Stellen sind durch den Vertragsnehmer mit Geländern oder sonstigen geeigneten Maßnahmen dauerhaft abzusichern. Weiters sind vom Vertragsnehmer geeignete Maßnahmen zu setzen, die ein Befahren der Betreuungswege durch unbefugte Dritte unterbinden (zb. Abschrankung, Beschilderung etc.).

Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen am Bewuchs entlang der Weganlagen, welcher auf Öffentlichem Wassergut besteht, sowie die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung sind vom Vertragsnehmer auf dessen Kosten und über dessen Veranlassung vorzunehmen. Dazu zählt insbesondere die Verpflichtung des Vertragsnehmers zur regelmäßigen Kontrolle, zur rechtzeitigen Entfernung von umsturz- und bruchgefährdeten Bäumen und von bruchgefährdetem Geäst sowie von in die Wege ragenden Astwerkes.

Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind vom Vertragsnehmer zu tragen.

Besondere Auflagen betreffend die Herstellung der Grundbuchsordnung:

- Falls durch die geplanten Maßnahmen und Anlagen eine Neuvermessung der vertragsgegenständlichen Grundstücke im Projektbereich erforderlich wird, ist unmittelbar nach Fertigstellung des Vorhabens durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten eine Neuvermessung der veränderten Gewässerstrecke sowie die Herstellung der Grundbuchsordnung an den betroffenen Gewässern des Öffentlichen Wassergutes zu veranlassen. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
- Zur Herstellung der Grundbuchsordnung ist seitens des Vertragsnehmers unmittelbar nach Fertigstellung bei einem Zivilingenieur für Vermessungswesen die Ausarbeitung eines Teilungsplanes in Auftrag zu geben.
- Zur Grenzverhandlung sind die Abteilung Wasserbau und die Abteilung Hydrologie und Geoinformation des Amtes der NÖ Landesregierung einzuladen bzw. sind die neuen Grundgrenzen mit den erwähnten Dienststellen in der Natur einvernehmlich festzulegen.
- Im Teilungsplan ist insbesondere vorzusehen, dass der Flusslauf, welcher auch bisher Öffentliches Wassergut dargestellt hat, wieder in das Öffentliche Wassergut der Republik Österreich (Öffentliches Wassergut) übertragen wird. Die Grundeinlösung obliegt dem Vertragsnehmer.
- Der Teilungsplan ist der Abteilung Wasserrecht und Schifffahrt des Amtes der NÖ Landesregierung spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der schutzwasserbaulichen Maßnahmen in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

Im Falle der Neuvermessung der vertragsgegenständlichen Grundstücke aus Anlass der vertragsgegenständlichen Maßnahmen verpflichtet sich der Vertragsnehmer als Verursacher der Änderungen, die den Grundteilungen laut Teilungsplan zugrundeliegenden Rechtsgeschäfte zum gegebenen Zeitpunkt, jedenfalls aber fristgerecht, auch für die Republik Österreich, Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) im Wege eines Parteienvertreters (Notar oder Rechtsanwalt) bei der Finanzbehörde in Form einer Abgabenerklärung gemäß § 10 GrEStG (Grunderwerbssteuergesetz 1987) anzuzeigen. Die dabei anfallenden Kosten für den Parteienvertreter sowie die für die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) anfallenden Steuern (wie Grunderwerbssteuer) sind vom Vertragsnehmer zu tragen bzw. der Republik Österreich zu ersetzen.

Weiters verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die Auflagen der bezughabenden Bewilligungsbescheide einzuhalten sowie allfälligen späteren behördlichen Aufträgen oder gesetzlichen Vorschriften bezüglich der vertragsgegenständlichen Maßnahmen und Anlagen (auch wenn sich solche Aufträge oder Vorschriften an die Republik Österreich als Grundeigentümerin richten sollten) fristgerecht und ordnungsgemäß sowie auf eigene Kosten nachzukommen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, den Bund als Grundeigentümer für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der eingeräumten Benützung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der Instandhaltung und Pflege des Bewuchses auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen Ansprüche gleich welcher Art gegen den Bund als Grundeigentümer erhoben werden sollten. Im Klagsfalle wird der Vertragsnehmer die Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau) unverzüglich informieren.

II.

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich. Von der Entrichtung eines Anerkennungsziuses wird aus verwaltungsökonomischen Gründen Abstand genommen.

Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung hinsichtlich dieser Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bundes unzulässig und ihm gegenüber unwirksam. Von einer allfälligen Gesamtrechtsnachfolge ist der Bund unverzüglich zu verständigen.

III.

Der Vertrag wird auf die Dauer des Bestandes der unter Pkt. I näher umschriebenen Maßnahmen und Anlagen abgeschlossen. Der Vertrag erlischt - unabhängig von der Bestandsdauer - wenn dem Vertragsnehmer für den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen im nachhinein versagt oder wenn sie ihm ganz oder teilweise entzogen werden, wenn sie ablaufen oder erlöschen. Der Vertragsnehmer hat die auf den bundeseigenen Grundstücken errichteten Anlagen spätestens 3 Monate nach Ablauf des Vertrages oder nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über Verlangen der Bundeswasserbauverwaltung zu entfernen und die Liegenschaft in dem von ihm seinerzeit übernommenen Zustand, insbesondere unter Beseitigung aller Einbauten und Herstellung des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhandenen Oberflächenzustandes, an den Liegenschaftsverwalter zu übergeben. Dem Vertragsnehmer steht in diesem Zusammenhang gegenüber der Grundeigentümerin keinerlei Anspruch auf Ersatz, Vergütung oder Ablöse von wie immer gearteten Investitionen zu.

Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt er schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Republik Österreich berechtigt, die Räumung der Liegenschaft auf Kosten des Vertragsnehmers selbst vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

IV.

Die Haftung des Vertragsnehmers gegenüber der Grundeigentümerin für aus dem Bestand oder Betrieb der vertragsgegenständlichen Anlage entstehende Schäden richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

Der Vertragsnehmer verpflichtet sich ferner, die Grundeigentümerin für den Fall schad- und klaglos zu halten, als im Zusammenhang mit der unter Pkt. I eingeräumten Nutzung der bundeseigenen Grundstücke einschließlich der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen Nebenanlagen, Wegverbindungen, Zufahrten und dgl. Ansprüche, gleich welcher Art, wider die Republik Österreich als Grundeigentümerin erhoben werden sollten.

Der Vertragsnehmer wird gegen die Republik Österreich keine wie immer gearteten Forderungen oder nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüche, letztere resultierend aus Bestand und

Anlagen bundeseigener Liegenschaften (Hochwasserschäden, Geschiebeführung, sonstige Witterungseinflüsse und dgl.), wegen Schäden und Beeinträchtigungen an der im Punkt I näher umschriebenen Anlage erheben.

Abschnitt B

Die Übernahme der im Abschnitt B genannten Anlagen durch die Stadtgemeinde Neulengbach ist zum gegebenen Zeitpunkt der Vertragsgeberin schriftlich bekanntzugeben.

Die Brücke („Steghofbrücke“) ist Teil einer öffentlichen Straße und befindet sich im Verlauf der „Schulgasse“.

Die Gestattung gilt nur für die Verwendung der Brücke zu dieser Wegekategorie. Der Vertragsnehmer hat eine Änderung der Wegekategorie unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Vertragsnehmer ist allein Halter der Brücke sowie der Radwegunterführung im Bereich der „Steghofbrücke“ und damit i.S. des § 1319 a ABGB für den ordnungsgemäßen Zustand derselben und für die Sicherheit der Benutzer verantwortlich. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragsnehmer, die hergestellte Weganlage (einschließlich allfälliger Ufersicherungen entlang des Weges) einer laufenden Kontrolle über den baulich einwandfreien Zustand zu unterziehen. Gefährliche Stellen wie Abstürze sind durch den Vertragsnehmer mit Geländern oder sonstigen geeigneten Maßnahmen dauerhaft abzusichern.

(3) Der Vertrag wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, dass sämtliche für die Errichtung der Brücke, der Radwegunterführung, der WVA und ABA erforderlichen behördlichen Bewilligungen erteilt werden.

(4) Für die Dauer der Bauarbeiten zur Errichtung der vertragsgegenständlichen Anlagen und Maßnahmen sowie von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist der Vertragsnehmer berechtigt, den aus dem Lageplan ersichtlichen Arbeitsstreifen zu benützen. Als Zufahrt darf nur die im beiliegenden Lageplan ersichtliche Grundfläche benützt werden.

(5) Die Brücke („Steghofbrücke“) verbleibt als Bestandteil des Weges in dessen Zug sie liegt, im Eigentum des Vertragsnehmers und ist dieser auch allein Halter i.S. des § 1319 a ABGB.

(6) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, auf seine Kosten das Bachbett und allfällige Befestigungsmaßnahmen im Brückenbereich (auch im vom Brückenbauwerk überdeckten Bachabschnitt) auf Dauer des Bestandes der Brücke zu erhalten sowie das Durchflussprofil freizuhalten und daher allfällige Anlandungen und Abflusshindernisse (beispielsweise angelandetes Schwemmgut nach Hochwasserereignissen, Bewuchs etc.) im Brückenbereich umgehend zu entfernen, sofern diese Arbeiten nicht durch den Große Tulln-wasserverband durchgeführt werden.

(7) Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Erhaltungstätigkeit (auch durch die Benützung mit Schwerfahrzeugen!) am Weg auftreten, wird seitens der NÖ Bundeswasserbauverwaltung bzw. des Bundes oder des Erhaltungswasserverbandes keine wie immer geartete Haftung übernommen und sind derartige Beschädigungen auf Kosten des Vertragsnehmers zu beseitigen.

(8) Die Säuberung der an den Weg anschließenden Flächen des Öffentlichen Wassergutes von Verunreinigungen, die durch die vermehrte Benützung erfahrungsgemäß zu erwarten sind, hat ebenfalls durch den Vertragsnehmer auf dessen Kosten zu erfolgen.

(9) Der Vertragsnehmer hat den Weg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass er unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern.

Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflichten bezüglich der Weganlage sowie des Bewuchses auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken, soweit er den Weg bzw. deren Benutzer gefährden könnte, obliegt dem Vertragsnehmer, welcher sich hiermit zur regelmäßigen Kontrolle und Pflege des Uferbewuchses verpflichtet. Dazu zählt insbesondere die rechtzeitige Entfernung von umsturz- und/oder bruchgefährdeten Bäumen, Sträuchern und von bruchgefährdetem Geäst sowie von in den Weg ragenden Astwerken.

II

Die Einräumung der vertragsgegenständlichen Rechte erfolgt unentgeltlich.

III

(1) Vom Beginn und von der Beendigung der Arbeiten ist der Verwalter des Öffentlichen Wassergutes zu verständigen. Die Durchführung der Arbeiten hat unter Beachtung der letztgültigen Regeln der Technik sowie der jeweils in Betracht kommenden Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, insbesondere auch des Wasserrechtes, sowie unter größtmöglicher Schonung der benützten Liegenschaft und unter Rücksichtnahme auf bestehende Anlagen (z.B. Leitungsanlagen) zu erfolgen. Störungen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Liegenschaft, insbesondere auch des Gemeingebrauches sind zu vermeiden. Nach Beendigung der Bauarbeiten zur Errichtung und allfälligen Reparatur der Brücke hat der Vertragsnehmer jeweils unverzüglich auf dem Arbeitsstreifen und den Zufahrtsflächen den vorigen Zustand wieder herzustellen.

(2) Der Vertragsnehmer hat die Brücke und den Radweg ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, daß sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar sind. Er hat auftretende Schäden an der Brücke und am Weg oder für den Verkehr gefährliche Stellen jeweils unverzüglich auszubessern. Weiters hat er auch die übrigen Anlagen und Maßnahmen, welche ebenfalls im Eigentum des Vertragsnehmers verbleiben und vom Abschnitt B dieses Vertrages umfasst sind, ordnungsgemäß und in dem der wasserrechtlichen Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten und zu betreiben.

IV

(1) Der Vertragsnehmer haftet der Republik Österreich für alle wie immer gearteten Schäden und Immissionsfolgen, die sich im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung, Abtragung, Verlegung des Vertragsgegenstandes sowie mit dessen Bestand, Betrieb und Benützung und mit den Maßnahmen zu seiner Erhaltung und Wartung ergeben. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich von Schadenersatz- und nachbarrechtlichen Ausgleichsansprüchen, die wegen solcher Schäden und Immissionsfolgen von dritter Seite gegen die Republik Österreich erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Er hat weiters die Republik Österreich hinsichtlich aller Schadenersatzansprüche seiner Bediensteten und Beauftragten, die diese etwa im Zusammenhang mit der Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, gegen die Republik Österreich erheben, schad- und klaglos zu halten, sofern die Republik Österreich an den Schäden nicht ein grobes Verschulden trifft.

(2) Gesetzliche Haftungen des Vertragsnehmers, die über Abs. 1 hinausgehen, bleiben unberührt.

(3) Die Republik Österreich haftet nicht für Schäden am Vertragsgegenstand sowie allfällige Folgeschäden, weder aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes noch

aus dem Titel eines nachbarrechtlichen Ausgleichsanspruches oder aus welchem Titel immer, es sei denn, dass die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Republik Österreich verursacht wurden. In gleicher Weise ist die Haftung der Republik Österreich auch für allfällige Schäden, die dem Vertragsnehmer bei Benützung der vertragsgegenständlichen Liegenschaft oder von Zufahrtswegen erwachsen, die vom Landeshauptmann als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes verwaltet werden, ausgeschlossen.

(4) Soweit gemäß Abs. 3 eine Haftung der Republik Österreich ausgeschlossen ist, verzichtet der Vertragsnehmer auch auf eine Inanspruchnahme von Dienstnehmern und Organen der Republik Österreich und des Landes. Soweit gemäß Abs. 1 die Republik Österreich schad- und klaglos zu halten ist, sind auch deren Bedienstete und Organe sowie die Bediensteten und Organe des Landes schad- und klaglos zu halten.

V

(1) Eine Änderung des Vertragsgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die Republik Österreich und ist in einer gesonderten Planbeilage darzustellen. Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung wirksam, daß der Vertragsnehmer die erforderlichen behördlichen Bewilligungen für die Änderung dem Verwalter des Öffentlichen Wassergutes vorlegt. Für die Durchführung der Änderung gilt Punkt III Abs. 1 sinngemäß.

(2) Der Vertragsnehmer verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand auf seine Kosten zu ändern (z.B. Versetzung, Erhöhung etc.), falls dies aus regulierungs- oder schutzwasserbaulichen oder wasserbautechnischen Gründen erforderlich ist, - gleichviel, ob diese Bauten durch die Republik Österreich selbst oder durch Dritte errichtet werden, - oder wenn die Änderung für die Verwirklichung eines Projektes, für das der Republik Österreich ein Enteignungsrecht eingeräumt ist oder dessen Verwirklichung im öffentlichen Interesse liegt, ohne daß ein Enteignungsrecht besteht, erforderlich ist. Der Vertragsnehmer hat einem bezüglichen Änderungsersuchen der Republik Österreich binnen 3 Monaten auf eigene Kosten zu entsprechen und gleichzeitig neue Planunterlagen im Sinne des Punktes I Abs. 1 vorzulegen. Im Falle der Versetzung ist in der gleichen Frist am ursprünglichen Platz der vorige Zustand wieder herzustellen. Im übrigen gelten Punkt III Abs. 1 und VIII sinngemäß.

(3) Eine eigenmächtige (Abs. 1) oder nicht vertragsgemäße (Abs. 2) Änderung berechtigt die Republik Österreich zur sofortigen Vertragsauflösung, ohne daß es einer Nachfristsetzung bedarf.

(4) Der Vertragsnehmer trägt die Kosten der Herstellung aller Vorkehrungen für die Sicherheit der Brücke und des Radweges sowie ihrer Benützer und der zur Aufrechterhaltung der durch die vertragsgegenständlichen Brücke bewirkten Verkehrsverbindung, die der Republik Österreich oder sonstigen Rechtsträgern gem. § 14 WRG von der Behörde auferlegt werden sollten.

VI

(1) Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertrag, die Einräumung von Subrechten daran sowie die rechtsgeschäftliche Verfügung in Bezug auf diese Rechte ist ohne schriftliche Zustimmung der Republik Österreich unzulässig und ihr gegenüber unwirksam.

(2) Von einer Gesamtrechtsnachfolge ist die Republik Österreich unverzüglich zu verständigen.

VII

(1) Der Vertrag endet spätestens mit vollständigem Abbau des Vertragsgegenstandes oder Auflassung der Wegverbindung (hinsichtlich Brücke und Radweg).

(2) Die Republik Österreich kann aus folgenden Gründen die sofortige Auflösung des Vertrages erklären:

- a) wenn der Vertragsnehmer eine vertragliche Verpflichtung trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist schuldhaft nicht ordnungsgemäß erfüllt, insbesondere wenn er durch den Vertrag nicht gedeckte Baumaßnahmen tätigt oder seiner Erhaltungspflicht nicht nachkommt
- b) bei Änderung der im Zuge der Brücke liegenden Wegverbindung auf eine Wegkategorie, die nicht dem Vertragsverhältnis zugrundeliegt
- c) wenn die für den Bestand oder die widmungsgemäße Benützung (Punkt I Abs. 2) der Brücke sowie der sonstigen vertragsgegenständlichen Anlagen und Maßnahmen erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht mehr vorliegen,
- d) wenn der Vertragsnehmer behördlichen Bauaufträgen nicht nachkommt,
- e) falls die Entfernung des Vertragsgegenstandes aus den im Punkt V Abs. 2 genannten Gründen erforderlich ist.

(3) Die Auflösungserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.

VIII

(1) Bei Beendigung des Vertrages hat der Vertragsnehmer spätestens innerhalb von 3 Monaten die bundeseigene Liegenschaft vollständig geräumt und in den früheren Zustand zurückversetzt zu übergeben.

(2) Falls der Vertragsnehmer den Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nachkommt, kann die Republik Österreich die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Vertragsnehmers selbst durchführen oder durchführen lassen.

IX

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Mitbenützung der bundeseigenen Grundstücke etwa zur Vorschreibung gelangenden Abgaben werden vom Vertragsnehmer getragen, der auch für die etwa erforderliche Anzeige zur Vergütung zu sorgen hat.

| |
|-----------------------------|
| Zu Abschnitt A und B |
|-----------------------------|

Va.

Alle Abänderungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Schriftlichkeit ist insbesondere auch für eine Änderung dieses Vertragspunktes an sich erforderlich.

Vla.

Zur Entscheidung aller aus diesem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten sind die sachlich zuständigen Gerichte in Wien Innere Stadt berufen.

VIIa.

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages sowie im Rahmen der gegenständlichen Benützung der bundeseigenen Grundstücke zur Vorschreibung gelangenden öffentlichen Abgaben, Kosten und Gebühren werden vom Vertragsnehmer getragen.

VIIIa.

Die Einholung der für die Errichtung, den Betrieb und die Erhaltung der vertragsgegenständlichen Anlage erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt ausschließlich dem Vertragsnehmer.

Verfügt der Vertragsnehmer nicht über die erforderlichen Bewilligungen oder stellen sich diese für die tatsächlich ausgeführten Anlagen als von Anfang an nicht ausreichend oder als nicht gesetzesentsprechend dar oder hat der Vertragsnehmer vertragswidrige Maßnahmen getroffen oder der eingeräumten Benützungsbewilligung zuwider gehandelt, dann hat der Vertragsnehmer bei Widerruf des Vertrages den bundeseigenen Grund bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu räumen und der Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes geräumt zu übergeben. Für die Räumungsverpflichtung an sich gelten die Bestimmungen des Punktes III des Vertrages sinngemäß.

IXa

Dieser Vertrag wird in je einer für die Verwaltung des Öffentlichen Wassergutes und für die Vertragsnehmer bestimmten Ausfertigung errichtet.

St. Pölten, am
Für die Republik Österreich
(Land- und Forstwirtschafts-
verwaltung - Wasserbau)

(Köhler-Schober)

, am
Für den Große Tulln Wasserverband

(Unterfertigung gem. Verbandssatzung)

Neulengbach, am
Für die Stadtgemeinde Neulengbach

(Unterzeichnung gemäß NÖ Gemeindeordnung 1973)

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den Vertrag WA1-ÖWG-35055/120-2015 betreffend das Projekt „Herstellung der Fischdurchgängigkeit am Laabenbach“, abzuschließen zwischen der Republik Österreich, dem Große Tulln-Wasserverband (Vertragsnehmer zu Abschnitt A) und der Stadtgemeinde Neulengbach (Vertragsnehmer zu Abschnitt B) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 19. Sanierung WVA 2015 - Auftragsvergabe Wasserleitungsmaterial

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 21.4.2015 unter TOP 9. folgende Beschlüsse gefasst:

Der Gemeinderat wolle

1. die Beauftragung der Fa. STRABAG AG, 3532 Rastendorf 206, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten in der LB 19 Tullner Straße und Ulmenhofstraße zu € 583.853,58 exkl. Ust., vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung,
2. die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. mit den Ingenieurleistungen für die Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte zu € 9.833,17 exkl. Ust.,
3. **die Beauftragung der Fa. HTI Schmidt's Weyland, 2355 Wr. Neudorf, mit den Materiallieferungen für das Wasserleitungsmaterial zu € 43.695,94 exkl. USt. vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung,**
4. die Beauftragung der Fa. ÖAG Kontinentale, 1110 Wien, mit den Materiallieferungen für Schmutz- und Regenwasserkanäle zu € 19.463,45 exkl. Ust.
5. die Beauftragung der Fa. HTI Schmidt's Weyland, 2355 Wr. Neudorf, mit den Materiallieferungen für Schachtabdeckungen und Einlaufgitter zu € 12.538,58 exkl. Ust.
6. die Beauftragung der Fa. Christian Scharf GesmbH., 3040 Karl Deix-Siedlung 14, mit der Kabellieferung zur Erneuerung der Ortsbeleuchtung in der LB19 Tullner Straße sowie Ab- und Neuaufbauen der Lampen zu € 11.553,60 inkl. USt.

beschließen.

Die Fa. HTI Schmidt's Weyland war Billigstbieter einer Ausschreibung im nicht offenen Verfahren ohne Bekanntmachung gem. § 25 Abs. 4 BVerG 2006.

Mit Email vom 15.6.2015 hat die Fa. HTI Schmidt's Weyland bekannt gegeben, dass der Auftrag zu den Angebotspreisen vom 18.3.2015 nicht angenommen werden kann und das Angebot zurückgezogen wird. Als Grund wird die weltweite Rohstoffknappheit, die zu drastischen Lieferengpässen von PE-Waren und diese wiederum zu stark erhöhten Herstell- und Bezugspreisen führt, angegeben. Demzufolge müssen die Preise der aktuellen Marktsituation angepasst und Lieferzeiten bei sofortigen Abrufen von ca. 6 – 8 Wochen in Kauf genommen werden.

Aufgrund der Dringlichkeit der Vergabe (Baubeginn ist mit 6.7.2015 festgelegt, die Bauarbeiten sollen mit 3.9.2015 abgeschlossen sein) wurde vom Zweitbieter des Vergabeverfahrens vom März 2015 – der Fa. ÖAG Kontinentale – ein Angebot zur Direktvergabe eingeholt. Es liegt daher der folgende neue Vergabevorschlag vor:

Vergabe der Materiallieferungen für die WVA Neulengbach BA 29 an die Firma

*ÖAG Kontinentale
Schemmerlstraße 66 – 70
1110 Wien*

*zu einer Gesamtangebotssumme von € 47.322,17 exkl. USt.
Angebot WVA BA 29 vom 15.6.2015*

als Direktvergabe gemäß 192 (9) des BVerG 2006 idF 12/2012

Die Angebotssumme der Fa. HTI Schmidt's Weyland belief sich auf € 43.695,94 exkl. USt.. Es ergeben sich daher Mehrkosten in Höhe von € 3.626,23 exkl. USt.

Mittels Email vom 16.6.2015 wurde die Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung um Zustimmung zum Vergabevorschlag ersucht.

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde aufgrund der Dringlichkeit in keinem Ausschuss behandelt, aber in der Fraktionsobleutebesprechung am 19.6.2016 erörtert.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 22 lit. f NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Die Bedeckung ist im AOH 2015 unter dem Vorhaben 64 HH 5/850920-0047 gegeben.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat wolle den Beschluss des Gemeinderates vom 21.4.2015 unter Pkt. 3. (Vergabe der Materiallieferungen für das Wasserleitungsmaterial an die Fa. HTI Schmidt's Weyland zu € 42.695,94 exkl. USt.) aufgrund der Darstellung im Sachverhalt aufheben.
2. Der Gemeinderat wolle dafür die Vergabe der Materiallieferungen für das Wasserleitungsmaterial zu € 47.322,17 exkl. USt. an die Fa. ÖAG Kontinentale, 1110 Wien, vorbehaltlich der Zustimmung des Amtes der NÖ Landesregierung beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 20. Trinkwasserplan

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Betreffend die Erstellung des Trinkwasserplanes wurden folgende Beschlüsse gefasst:

| | |
|---------------|---|
| GRS 6.9.2011 | Grundsatzbeschluss für die Erstellung des Trinkwasserplanes für das gesamte Gemeindegebiet |
| | Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. mit den Ingenieurleistungen zur Erstellung des Trinkwasserplanes zu € 20.200,-- exkl. USt. |
| GRS 29.1.2013 | Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. mit den zusätzlichen Ingenieurleistungen für die Erstellung des Trinkwasserplanes gemäß Anforderung der Abt. WA4 des Amtes der NÖ Landesregierung zu € 3.850,-- exkl. USt. |
| | Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. mit den Ingenieurleistungen für die Brunnensuche zu € 3.380,-- exkl. USt. |

Der Trinkwasserplan ist nunmehr fertig erstellt und wurde darüber in der Sitzung des Ausschusses „Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft“ ausführlich berichtet.

Demzufolge ist es eines der wichtigsten Ziele der Wasserpolitik, auch in Zukunft eine qualitativ einwandfreie und mengenmäßig gut abgesicherte Trinkwasserversorgung zu gewährleisten. Die Stadtgemeinde Neulengbach hat sich daher zum Ziel gesetzt, die öffentliche Wasserversorgung noch weiter zu verbessern und für die Zukunft abzusichern. Als wesentliche Eckpunkte sind dabei zu nennen:

- Anlagenüberwachung
- Wartung
- Sanierung des Leitungsnetzes
- Ausbau des Netzes
- Sicherung der Wasserqualität
- Erschließung von Wasserspendern
- Energieeffizienz
- Festlegung der Bereiche „Hausbrunnenversorgung“

Mithilfe des Strategiekonzeptes „Trinkwasserplan“ sollen mögliche Probleme in der bestehenden Trinkwasserversorgung erkannt werden und zukünftige Versorgungsbereiche, Wasserspender etc. erhoben werden. Der Trinkwasserplan dient als Grundlage für langfristige Entscheidungen.

Vorberatung:

Über den nun vorliegenden Trinkwasserplan wurde in der Sitzung des Ausschusses „Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft“ vom 7.4.2015 ausführlich berichtet.

Zuständigkeit:

Ist gem. der NÖ GO für den Gemeinderat gegeben

Finanzierung:

Die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen ist in den jeweiligen Voranschlägen zu berücksichtigen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Trinkwasserplan GZ. 122 vom 3.3.2015, erstellt von der Neulengbacher Kommunalservice GmbH, zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

| |
|--|
| TOP 21. Sportplatz Neulengbach; Untermietvertrag mit dem SV Neulengbach |
|--|

Berichtersteller: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Nach Abschluss der Erneuerung des Umkleide- und Kabinengebäudes inkl. Tribünen im Wienerwaldstadion wurde die Gesamtanlage im Jahr 2006 dem SV Neulengbach zur Nutzung überlassen. Von Seiten der Stadtgemeinde Neulengbach war und ist beabsichtigt, dass damit ausschließlich der Spiel- und Trainingsbetrieb der Neulengbacher Fußballmannschaften abgewickelt werden kann. Die Sportanlage steht im Eigentum der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. Die Stadtgemeinde Neulengbach ist Mieterin der Anlage.

In den Besprechungen über die Sanierung des Hauptspielfeldes wurde von den Vertretern des SV Neulengbach der Wunsch nach Abschluss eines Untermietvertrages zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und dem SV Neulengbach geäußert. Dementsprechend wurde das Notariat Neulengbach ersucht einen Vertragsentwurf zu erstellen, der nach Abstimmung mit dem Sportverein wie folgt lautet:

U n t e r m i e t v e r t r a g

GZ 262/2015-300615

abgeschlossen am heutigen Tage zwischen:

- 1) der **Stadtgemeinde Neulengbach**, 3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, durch deren Vertretung, als Untervermieterseite einerseits und

- 2) dem **SV Astro Kalb Neulengbach NÖSV Neulengbach Pflegeheim Beer Frauen**, 3040 Neulengbach, Sindelarstraße 180, durch deren Vertretung, als Untermieterseite andererseits

geschlossen wie folgt

I. VERTRAGSGEGENSTAND

Die Stadtgemeinde Neulengbach ist aufgrund des Mietvertrages vom 26.9.2006 Mieterin der Liegenschaft Einlagezahl 76 Grundbuch 19737 Neulengbach mit dem Grundstück 7/1 Baufl.(Gebäude) Baufl.(befestigt) Garten (Sportplatz) mit der Grundstücksadresse Sindelarstraße 181 im Katasterausmaß von 22.666 m², welche gesamte Liegenschaft laut Plan (Beilage ./1) den Gegenstand dieses Untermietvertrages bildet.

Die Untervermieterseite behält sich jedoch das Recht zurück, nach Terminabstimmung mit der Untermieterseite den Vertragsgegenstand für eigene Veranstaltungen zu nutzen.

II. VERWENDUNG

Den im Artikel I. näher bezeichneten Mietgegenstand vermietet die Untervermieterseite nach Maßgabe des gegenwärtigen wirtschaftlichen und baulichen Zustandes samt allen ihr daran zustehenden Rechten an die Untermieterseite unter, welche dieses Mietobjekt zum Zwecke der Verwendung als Sportanlage für den Spiel und Trainingsbetrieb der Neulengbacher Fußballmannschaften mietet.

Eine jede andere Verwendung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die vermietende Partei. Für die Nutzung der Anlage durch die Schülerinnen und Schüler des BORG Neulengbach wurde aber bereits im Vorfeld dieses Vertrages das Einvernehmen hergestellt.

III. UNTERMIEDAUER

Das Untermietverhältnis beginnt mit dem Tag der Unterfertigung des Vertrages und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Kündigungen können jeweils zum 30. Juni und 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist vorgenommen werden.

Eine Kündigung des Vertrages hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen und ist in diesem Fall das Mietobjekt bis zum Ende des auf das Auf Lösungsschreiben folgenden Monats geräumt und von allen nicht in Bestand gegebenen Fahrnissen sowie besenrein und in gutem Zustand zurückzustellen.

IV. UNTERMIEDZINS

Der monatliche Untermietzins in der Höhe von € 5,-- (fünf Euro) zuzüglich einer allfälligen entfallenden Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe ist jeweils bis zum fünften Tage jeden Monats bei fünftägigem Respiro abzugsfrei auf ein von der Vermieterseite bekanntzugebendes Bankkonto bei einem österreichischen Bankinstitut zu überweisen.

Die auf das gegenständliche Untermietobjekt entfallenden Betriebskosten sind gesondert neben dem Untermietzins zu entrichten, wobei die Untermieterseite, soweit möglich, direkt mit den Versorgungsunternehmen abrechnet.

Sollten dennoch Vorschreibungen an die Untervermieterseite gestellt werden, verpflichtet sich die Untermieterseite diese innerhalb von 8 Tagen zu ersetzen.

V. WERTSICHERUNG

Der Untermietzins wird nach dem von der Statistik Austria GmbH monatlich verlaublichen Index der Verbraucherpreise 2010 oder nach einem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis für die Wertsicherungsberechnung ist die für den Monat Juni 2015 verlaubliche Indexzahl.

Schwankungen von 5 % (fünf Prozent) auf oder ab bleiben jeweils unberücksichtigt, werden jedoch bei Überschreitung dieser 5 % jeweils voll berücksichtigt und bilden sodann jeweils die Ausgangsbasis für die Berechnung der neuerlichen Wertschwankung von über 5 %.

VI. GEBRAUCH, ERHALTUNG, VERÄNDERUNGEN

Die Untermieterseite verpflichtet sich, den Untermietgegenstand pfleglich zu behandeln und sämtliche anfallenden Wartungs- und Erhaltungsarbeiten (insbesondere Reparaturen) unverzüglich und auf eigene Kosten durchführen zu lassen, sofern dies notwendig ist und es sich nicht um ernste Schäden des Vertragsgegenstandes handelt. Diesfalls ist die Untervermieterseite bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich zu informieren.

Die Untermieterseite haftet für sämtliche Schäden, die durch den Gebrauch des Untermietobjektes durch sie selbst oder durch Besucher und Angestellte allenfalls entstehen.

Die Untervermieterseite erklärt, dass für das Bestandobjekt die entsprechende Benützungsbewilligung vorliegt.

Alle Investitionen am Untermietobjekt, welche mit der Liegenschaft erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden sind, gehen mit Beendigung des Untermietverhältnisses ohne Anspruch auf Ersatz über. Für Veränderungen am Untermietobjekt sind stets alle gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der jeweils geltenden Niederösterreichischen Bauordnung oder Gewerbeordnung einzuhalten.

VII. WEITERGABE - RECHTSNACHFOLGER

Die Untermieterseite ist nicht berechtigt, das vertragsgegenständliche Untermietobjekt zur Gänze oder auch nur teilweise, entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte weiterzugeben.

VIII. HAFTUNG

Die Untervermieterseite haftet dafür, dass der mit diesem Vertrag gemietete Untermietgegenstand der Untermieterseite für ihre Zwecke zur Verfügung steht und der Untermietgegenstand nicht durch Rechte Dritter welcher Art auch immer beschränkt ist.

IX. BEGEHUNG

Die Untervermieterseite ist berechtigt, den Untermietgegenstand jederzeit, jedoch gegen vorherige Anmeldung zu besichtigen.

Die Untermieterseite ist verpflichtet, das Betreten des Untermietgegenstandes durch die Untervermieterseite zur Besichtigung des Objektes zu gestatten.

X. VERKÜRZUNG ÜBER DIE HÄLFTE

Die Vertragsparteien bestätigen in Rechtskenntnis der §§ 934 und 935 ABGB zu sein und erklären, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der wahre Wert des

Vertragsgegenstandes bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung aus diesem Ver-
trage ausdrücklich als beiderseits angemessen anerkennen.

XI. KOSTEN

Die Kosten der Errichtung dieses Vertrages sowie sämtliche von demselben zur Vor-
schreibung gelangenden Steuern und Gebühren trägt die Untervermieterseite.

Zum Zwecke der Gebührenbemessung wird angegeben, dass der jährliche Nettoge-
samtzins € 60,-- beträgt.

XII. ÄNDERUNGEN

Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind auf Seiten beider Ver-
tragsparteien nur dann rechtsverbindlich, wenn sie in Schriftform errichtet, ordnungsgemäß
vergebührt und unterfertigt worden sind.

XIII. VERTRAGSORIGINAL

Dieser Vertrag wird in zwei Originalen errichtet, wobei die Untervermieterseite und die
Untermieterseite jeweils eines erhalten.

Neulengbach, am

**Untervermieterin: Stadtgemeinde Neulengbach, Gemeinderatsbeschluss vom
30.6.2015**

Bgm. Franz Wohlmuth

Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

STR Josef Fischer

GR ÖkRat Karl Gfatter

Untermieter: SV Astro Kalb Neulengbach NÖSV Neulengbach Pflegeheim Beer Frauen

Obmann Josef Zenleser

.....

**Als Zeichen der Zustimmung durch die Liegenschaftseigentümerin, Neulengbacher
Kommunalservice Ges.m.b.H.**

Geschäftsführer Ing. Manfred Korntheuer

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde auf Grund der Besprechungen zwischen dem SV Neulengbach und der Stadtgemeinde Neulengbach vorbereitet.

Zuständigkeit:

Der Vertragsabschluss liegt gem. § 35 Zif. 22 lit. h) NÖ Gemeindeordnung im Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Finanzierung:

Keine namhafte Auswirkung auf den Haushalt der Stadtgemeinde Neulengbach.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den beiliegenden und im SV vollständig zitierten Untermietvertrag zwischen der Stadtgemeinde Neulengbach und dem SV Neulengbach, GZ 262/2015-300615 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Matzel ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 21.10 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.